# \*\*\* aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die Namen der Einwender nicht angezeigt

## Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurde in der Zeit vom 16.04.2015 – 18.05.2015 durchgeführt.

Lfd. Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	*** Schreiben vom 16.04.2015	Viele Menschen in Nordkirchen müssten sich jetzt die Frage stellen, wo geht das eigentlich hin, was wird aus meiner noch lebens- und liebenswerten Heimat?	
		Die Firma Venneker benötigt insgesamt deutlich mehr Platz (Zuwegungen, Straßen wegen des hohen LKW-Aufkommens rund um die Uhr und Lärmbelästigung deswegen. Gestank und eventuelle MRSA- Gefahr auf Grund der Massentierhaltung von Schweinen, die dort 24 Std. lang ab- und wieder aufgeladen werden.)	Wie in der Begründung zur 17. Flächennutzungsplanänderung dargestellt, ist darauf hinzuweisen, dass das konkrete Vorhaben des Viehhandelsbetriebs nicht Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes ist. Dieser stellt die künftige Art der Bodennutzung lediglich in ihren Grundzügen dar (§ 5 (1) Satz 1 BauGB).  Im Bezug auf die detaillierten Bedenken im Hin-
		Die Gebäude verschandeln mit störenden und optischen Eindrücken, die ohnehin in NRW und im Münsterland knapper werdenden Freiflächen.	blick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen und Immissionen wird auf die ver- bindliche Bauleitplanung verwiesen.
		Es sollte doch gelingen die Vernunft bei unseren Politikern und Gemeindevertretern in den Vordergrund treten zulassen, damit sich die Firma Venneker als industrieller Großviehhändler nicht an diesem Standort, der auch als Eingangstor für die Touristen zählt (wird von den Politikern immer hervorgehoben) und nahe der Wohnbebauung liegt, niederlässt.	

Seite 1 von 69 Speicherpfad

2	*** Schreiben vom 30.04.2015	Ich nehme Bezug auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Nordkirchen Ausgabe Nr. 4/2015 vom 8.4.2015: 17. Änderung des FNPs der Gemeinde Nordkirchen und Aufstellung des Bebauungsplanes "Viehhandelsbetrieb Venneker im Ortsteil Nordkirchen" (öffentliche Auslegung ab 16.04.2015).	Wie in der Begründung zur 17. Flächennutzungsplanänderung dargestellt, ist darauf hinzuweisen, dass das konkrete Vorhaben des Viehhandelsbetriebs nicht Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes ist. Dieser stellt die künftige Art der Bodennutzung lediglich in ihren Grundzügen dar (§ 5 (1) Satz 1 BauGB). Im Bezug auf die detaillierten Bedenken im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen und Immissionen wird auf die verbindliche Bauleitplanung verwiesen.
		Zunächst habe ich eine Frage zum Verfahren an sich: Handelt es sich hierbei um ein Verfahren gemäß §12 BauGB?  Meine dringendsten Fragen bzw. Anmerkungen zum	Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Bebauungsplan gem. § 8 BauGB und nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB.
		<ul> <li>konkreten Fall:</li> <li>Ich befürchte als Anwohner eine Wertminderung meines Grundstocks und des Gebäudes darauf. Man spricht von bis zu 30% Wertverlust. Haben Sie hierzu bereits ein Gutachten erstellen las- sen? Welche Ergebnisse zeigt dieses? Wie wird die Kompensation durch die Gemeinde und/oder Firma Venneker sein?</li> </ul>	Die angesprochene Fragestellung betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanänderung.
		<ul> <li>Das Wasser des Gorbachs fließt in den Halterner See. Dieser ist der Wasserspeicher für unser tägliches Frischwasser in Nordkirchen. Wie genau sollen die Abwässer vor der Einleitung und weiteren Klärung vorbehandelt werden? Welche Belastungen werden durch das Einleiten der Abwässer, z.B. durch MRSA Keime, entstehen? Hier erwarte ich eine fundierte Antwort, nicht nur im Hinblick auf das Frischwasser in Nordkirchen, sondern auch auf die möglichen</li> </ul>	Die angesprochene Fragestellung betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanänderung.

Auswirkungen auf die Flächen / Menschen auf dem Weg des Wassers bis zum Halterner See.

- Die Homepage von Nordkirchen zeigt selbstverständlich das Schloss. Der Internetauftritt zeigt überdeutlich, dass Nordkirchen sehr großen Wert auf Tourismus und auf die hohe Lebensqualität - als Ort inmitten der münsterländischen Parklandschaft - legt. Dies war auch für unsere Familie damals vor 18 Jahren der Hauptgrund, uns für Nordkirchen als unseren Lebensmittelpunkt zu entscheiden. Es stellen sich hier viele Fragen. Wie wirkt sich der geplante Viehhandel mit seinem schlechten Image auf Nordkirchen's Image aus? Mit welchen finanziellen Einbußen ist zu rechnen? Wie sieht genau die Kosten-Nutzen-Analyse (Einnahmen aus Steuern, Mehrkosten für Umweltschutz, ... ) aus? Es gibt einen allgemeinen Trend hin zu weniger Fleischverzehr, mehr Bio-Produkten und -Produktionen. Haben da derartige Großbetriebe überhaupt noch einen nachhaltigen Nutzen? Rechnen Sie mit einer zukünftigen Bauruine am Dorfrand? Haben Sie diesen Trend und dessen Auswirkungen bei der Planung berücksichtigt? Was sagt ein Gutachten dazu aus?
- Als Anwohner befürchte ich die Belästigung durch kontaminierte Stäube, unangenehme Gerüche und Verkehrslärm. Ebenso erwarte ich emotionale Belastungen durch direktes Miterleben (müssen) des Leidens der Tiere, z.B. beim Transport und / oder deren Verladung. Welche Maßnahmen sind konkret geplant, um diese Punkte angemessen zu kompensieren?
- Ein Blick auf die Lage des Grundstücks zeigt, dass dieses direkt an Lüdinghausen grenzt. Was

Die angesprochene Fragestellung betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanänderung.

Die angesprochene Fragestellung betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanänderung.

Seitens der Stadt Lüdinghausen bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Planung. Sie wünscht sagt die Gemeinde Lüdinghausen zu diesem Vorhaben?

 Ein Punkt, der mich besonders irritiert ist, dass Sie sich als gewählte Gemeindevertreter äußerst verschlossen zeigen, wenn es um die Beantwortung von Fragen aus der Bevölkerung geht. Woran liegt dies?

Mit großem Interesse habe ich die Eingaben von Bürgern und Ihre Antworten darauf verfolgt und gelesen. Ich halte es in keiner Weise für ausreichend und auch nicht für angemessen, den Fragen, Sorgen und Ängsten von Bürgern mit »wurde zur Kenntnis genommen", »dies sind Einzelmeinungen" oder »sind Bagatellen" zu begegnen. Es ist in Ihrer Verantwortung, diese Bedenken durch konkrete Maßnahmen oder detaillierte Informationen aus dem Weg zu räumen. Wir müssen leider den Eindruck gewinnen, dass Sie mit Widerstand gegen Ihre Bürger reagieren. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Gemeinde, die Fa. Venneker oder auch einzelne Gemeindevertreter in Regress genommen werden könnten, falls sich die Befürchtungen bewahrheiten sollten und z.B. tatsächlich Krankheitsfälle durch MRSA Keime auftreten, die Grundstückswerte sinken, etc.! Dies würde wider besseres Wissen geschehen und daher sehe ich nicht, wie Sie aus dieser Verantwortung als gewählter Volksvertreter entlassen werden könnten.

der Gemeinde Nordkirchen viel Erfolg bei der Umsetzung.

Die Bauleitplanverfahren werden nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Die Einwendungen der Bürger werden im Rahmen dieser Verfahren in die Abwägung eingestellt.

\*\*\* Ich nehme Bezug auf unsere Eingabe vom 16. 12. Der Hinweis auf die Stellungnahme vom 2014 und mache sie vollinhaltlich zum Gegenstand 14.12.2014 wird zur Kenntnis genommen. Auf die Schreiben vom 06.05.2015 dieser Einwendungen gem. letztem Absatz der Be-Abwägung hierzu wird verwiesen kanntmachung für die 17. Änderung des FläNPlanes und die Aufstellung des Bebauungsplans der Gemeinde Nordkirchen vom 3. April 2015. Unter Einbeziehung der Stellungnahme der Gemeinde in den Übersichten über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zum FläNPlan der Gemeinde Nordkirchen und zu den Eingaben der Bürger und der Behörden und Träger öffentlicher Belange - S. 1 - 37 wird folgendes vorgetragen und im Einzelnen gerügt (zur Wahrnehmung der Rechte nach der VwGO). 1. a) Es wird gerügt die Qualifikation des Gutachters Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das konfür die Begutachtung der mehrfach aufgezeigten Gekrete Vorhaben des Viehhandelsbetriebs nicht fahr durch MRSA. Ausweislich des Briefkopfes des Gegenstand der Änderung des Flächennut-Gutachters liegt vor ein "Immissionsgutachten: zungsplanes ist. Staubimmissions- und Immissionsermittlung sowie Die angesprochene Fragestellung betrifft nicht die Bioaerosolbetrachtungen für den Betrieb V". Ebenso Ebene der Flächennutzungsplanänderung. spricht die Gemeinde in der Nr. 17/2015 S. 2 unter dem Stichwort: Immissionsgutachten... von Bioaerosolbetrachtung. Diese das Wort: Bioaerosolgutachten vermeidende Formulierung, die im Gutachtenbereich völlig ungewöhnlich, ungebräuchlich ist, lässt allein den Schluss zu, dass der Gutachter (und nicht der "Betrachter") nicht als Gutachter tätig werden will, insbesondere weil ihm bezüglich der MRSA die für eine gutachtliche Stellungnahme die Kompetenz fehlt. b) Abgesehen davon enthalten auch die Ausführungen des Gutachters zu den in Wissenschaft und Forschung dokumentierten vielfältigen Gefahren von MRSA keinerlei, aber wirklich keinerlei tragfähige Begründungen.

Schließlich ist, obwohl schon in der ersten Bürgerversammlung im April 2014 auf die Gefahren der überaus hohen Gefährdung durch Schwefelwasserstoff, Kohlendioxyd Methan **und** Ammoniak durch einen Betrieb in der geplanten Größe hingewiesen worden ist. Der Gutachter hatte sich in der Bürgerversammlung bereit erklärt, auch diese Fragen in seinem Gutachten zu behandeln. Zu dieser Frage ist in seinem Gutachten nicht Stellung genommen worden.

Nach alledem scheint der Gutachter nach seinem Fachgebiet nicht in der Lage zu sein, die gestellten und zu beurteilenden Fachfragen zu begutachten. Deshalb wird abermals beantragt, ein Keimgutachten und eine Gutachten über die besondere Gefährdung durch die beschriebenen Gase durch die Größe des Betriebes und den von keiner Seite bestrittenen Durchlauf von (z. Z.) 1250 Tieren pro Tag erstellen zu lassen. Adressen von geeigneten wissenschaftlichen Instituten können selbstverständlich - auch in vielfältiger Form - übermittelt werden.

- c) Oberflächengewässer: Es fehlt völlig eine Begutachtung zu den Fragen der Kontrolle des Verbleibs, der Reinigung der Abwässer, der Ableitung der Abwässer in das Klärwerk der Gemeinde, der Kontrolle der möglicherweise MRSA-belasteten Klärwerksabwässer in den Gorbach, in die Stever und den Trinkwasser Halternerstausee.
- d) Es wird gerügt das nicht vorliegen einer Genehmigung für den Betrieb einer Massentierhaltung für den neuen Betriebs der Fa. V.: zwar scheint der neue Betrieb V. die Größenordnung für die Genehmigung eines Betriebes der Massentierhaltung bei 1250 Tieren

Die angesprochene Fragestellung betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanänderung.

nicht zu überschreiten. Diese Grenzen gelten jedoch lediglich für die typischen Haltungsbetriebe mit üblicher Durchlaufzeit, sicherlich aber nicht für Betriebe mit stündlich wechselndem Bestand. Für einen solchen Betrieb sind die gesetzlich geregelten Größeneinheiten der Massentierhaltungsbetriebe völlig ungeeignet. Die MRSA-Gefährdung (und auch die übliche Emissionsgefährdung durch Geruch, Lärm und sonstige Bioaerosole ) ist naturgemäß bei derart hohem Wechselbestand an Tieren pro Tag ungleich höher als in einem Viehbestand, der z.B. (nach Auskunft der Landwirtschaftskammer WL) bei Schweinen alle 4 – 6 Monate wechselt.

e) Gerade das in den vergangenen Monaten festgestellte Untätigbleiben der Gemeinde in der dem Gesetz über die frühzeitige Bürgerinformation entsprechenden Information nährt den Verdacht, dass die Gemeinde die Sorgen der Bürger vor den nachgewiesenen Gefahren von MRSA nicht teilt, im Gegensatz zu den Landwirtschafts-, Umwelt-, Wirtschafts- und Wissenschaftsministerien. Zu der vom Gesetz geforderten frühzeitigen Information der Bürger reicht es keineswegs, die Bürger über Planungen der Gemeinde aufzuklären; notwendig, ja sogar einklagbar ist die Veröffentlichung der begründenden Fakten dieser Pläne, weil andernfalls die frühzeitige Bürgerinformation wirkungslos ist und nur ein verwaltungstechnisches Spielchen wäre. Wenn bislang diese erforderlichen Begründungen, an denen es - wie bekannt - immer noch fehlt trotz diverser schriftlicher und in den Fragestunden des Bauausschusses gestellter Fragen, nicht eingeklagt worden sind, so soll dadurch nur betont werden, dass es sich bei den einwendenden Bürgern nicht um "Prozesshansel" sondern um sich noch für

Die Bedenken hinsichtlich der Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung werden nicht geteilt. Die Beteiligungsverfahren wurden entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuchs regelkonform durchgeführt. Es wurde über das erforderliche Maß hinaus eine zweite Bürgerinformation durchgeführt, um die Öffentlichkeit umfassend und transparent über den Fortgang der Planung zu unterrichten.

das Allgemeinwohl engagierende, nicht um ihr eigenes Wohl drehende Personen handelt.

f) Unstreitig besteht nach der Gemeindeordnung NW für die Gemeinde die Verpflichtung, Vorsorge Im die Abwehr potentieller zukünftiger Gefahren für ihr Bürger treffen. Wir befinden uns mit dieser Auffassung in Übereinstimmung mit dem OVG Münster in seiner Entscheidung vom 30. 1. 2014: "in Betracht kommt ... eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA - Luft, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorruft" (der Verf. : hervorrufen wird). Dieser Vorsorgegedanke, zu dem die Gemeinde verpflichtet ist, wird aber tatsächlich - entgegen der schlichten Behauptung, er werde beachtet - gröblichst verletzt. Zahlreiche wissenschaftliche Veröffentlichungen sind in den vergangenen Monaten der Gemeinde mitgeteilt worden; hinzu kommt das Informationsmaterial in den Printmedien (FAZ, FAS, Spiegel, Zeitmagazin), im Fernsehen (ARD, ZDF, Arte, Sat 3 und in der örtlichen Presse betreffend die Zunahme der Keimzahlen im südlichen Kreis COE -), die auch der Gemeinde zugänglich sein dürften, die Verlautbarungen und Pläne diverser Bundes- und Landesministerien (Zugangsuntersuchungen von Patienten vor Aufnahme in ein Krankenhaus auf MRSA - Belastung ( was passiert mit Patienten, bei denen das Screening eine MRSA-Belastung ergibt?? Überweisung in ein Uni - Klinikum ??); all das hat die Gemeinde Nordkirchen im Griff ohne weitere wissenschaftliche Untersuchungen! Gutachten ??!! Die aufgezeigten Gründe der real existierenden MRSA - Gefährdung sind allesamt "hinreichende Gründe" i. S. einer Sonderfallprüfung nach dem zitierten OVG - Urteil; es besteht jedenfalls der

"Anfangsverdacht der Gefährdung und gebietet unzweifelhaft ein Mehr als nur beschwichtigendes Kleinreden. Die Bürger sind offensichtlich inzwischen wacher und informierter, als man sich das im *Rat!* Bauausschuss vorzustellen vermag. Diese Sorgen sind keinesfalls hysterisch; sie sind vielmehr Zeugnis für Wachsamkeit, Engagement, inzwischen stärker verbreitetem Selbstbewusstsein und zunehmender Fachkenntnis.

2. Anmerkungen/ Entgegnungen zu den eingeholten Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange Kreis COE:

Bislang liegen keine gerichtsfesten Abstandsmessungen zwischen dem Betrieb V. und dem nächstgelegenen schutzwürdigen Wohngebiet (460 m?) und der ausgewiesenen Wohnbaufläche (260 m?) vor. Diese Entfernungen und die Messpunkte sind selbst dem Kreis COE (Schreiben vom 20. 1.2015) offensichtlich unbekannt ("abschließende Stellungnahmen sind erst nach Vorliegen entsprechender Gutachten möglich"). Abgesehen davon äußerte Herr Klaas von der Gemeindeverwaltung Nordkirchen am 16.12.2014 im Amtshaus auf die Frage des Abstands: "auf 20 m mehr oder weniger kommt es nicht an" - wörtlich!!) OVG Münster — U. v. 30. 1. 2014:

Die Zitierung des OVG-Urteils für die Ansicht der Gemeinde geht völlig fehl:

- der vom OVG geprüfte Sachverhalt betrifft das Jahr 2008, der zu entscheidende Fall das Jahr 2015; die wissenschaftlichen Erkenntnisse des Jahres 2008 unterscheiden sich maßgeblich von denen des Jahres 2015
- · das OVG beschäftigt sich in dem Hauptverfah-

Die angesprochene Fragestellung betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanänderung.

Die Stellungnahme des Kreises Coesfeld wird missverständlich wiedergegeben. Seitens des Kreises Coesfeld bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Der Hinweis auf eine spätere abschließende Stellungnahme bezieht sich auf die bisher zu dem Vorhaben erstellten Gutachten, anhand derer die Umsetzung des Vorhabens untersucht und bestätigt wurde.

- ren fast ausschließlich mit der Unzumutbarkeit der Geruchsbeeinträchtigung; MRSA Gefahren werden im Rahmen der damals weitgehend unbekannten bis ungeprüften Problematik der Gesundheitsgefährdung erwähnt (allerdings ohne Sachprüfung) Rz. 75 ff-;
- das OVG prüft nachbarrechtliche, nicht gesundheitliche Problematik für die Gesamtbevölkerung, die vorliegend zu prüfen sind und wären;
- die Gefahren für eine Sonderfallprüfung gem. Nr. 4.8 der TA-Luft waren im Jahr 2008 weitgehend unbekannt, sind es aber - wie die veröffentlichten wissenschaftlichen Gutachten zeigen, die der Gemeinde mit Fundstellen nachgewiesen worden sind - nunmehr in erschreckendem Maße; so sind die Ausführungen des OVG Münster in der Rz. 106 (leider) hoffnungslos überholt:
- entgegen dem OVG Urteil liegt hier kein Fall des Maßes der gebotenen Rücksichtnahme vor sondern ein Fall der inzwischen anerkannten allgemeinen Gesundheitsgefährdung
- so spricht das Urteil des OVG Münster nicht für die gemeindliche, sondern massiv gegen die gemeindliche Fehlauffassung, insbesondere wenn schon Nr. 4.8 der TA - Luft vom OVG zitiert wird. Danach ist nach dem Erlass NW zur TA Luft zu 4.8 ist "bei Luftverunreinigenden Stoffen, für die Immissionswerte in den Nrn. 4.2 bis 4.5 nicht festgelegt sind, in den Fällen der Nr. 4.5 nicht festgelegt sind und in den Fällen, in denen auf Nr. 4.8 verwiesen wird", eine Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, erforderlich, wenn hinreichende Anhaltspunkte bestehen, (was durch die

nachgewiesenen zahlreichen Gutachten wohl kaum bestritten werden dürfte). Gerade der Fall, der von der Gemeinde - unter Zitierung des TA - Luft - Erlass "nämlich der Krankenhausfall" als Beispiel für eine gebotene Sonderfallprüfung, zwingt im vorliegenden Fall zu dieser seit Monaten geforderten Sonderfallprüfung im Hinblick auf die Lage der großen Kinderheilstätte und der beschützenden Werkstatt (abgesehen von der Fachhochschule für Finanzen) im Nahbereich/Fahrbereich des geplanten Betriebes. Die Besucher/Bewohner der Kinderheilstätte zählen unbestreitbar zu den durch MRSA besonders gefährdeten Personen.

Dabei ist es besonders erstaunlich bis unverständlich, dass das Gesundheitsamt des Kreises COE in seiner Stellungnahme bescheinigt, es bestünden keine Bedenken gegen die Neuansiedlung des Betriebes V. in Nordkirchen. Sollten die Erkenntnisse die gutachtlich zur Ausbreitung von MRSA gerade im Kreis COE veröffentlicht worden sind, dem zuständigen Gesundheitsamt nicht bekannt sein??

3. Anmerkungen/Entgegnungen zu den eingeholten Stellungnahmen der Bürger, insbesondere zu unseren Einwendungen vom 14.1.2015

Eigene Einwendungen im Einzelnen:

a) Änderung des Dorf- und damit Wohncharakters in Nordkirchen:

Natürlich ändert sich zunächst einmal der Dorfcharakter Nordkirchens fundmental durch die Ansiedlung eines "Industriebetriebes" mit Tag- und Nachtbetrieb an 6/7 Tagen in der Woche. Das ist definitionsmäßig

etwas völlig anderes als ein "Gewerbebetrieb", von dem übrigens auch in den Presseartikeln geschrieben wird., auch wenn in den Planunterlagen und in den gesetzlichen Bestimmungen bei der Erstellung des Bebauungsplanes, dem Flächennutzungsplan und dem Regionalplan diese Unterscheidung nicht getroffen wird. Identische Inhalte werden aber dadurch nicht geschaffen.

## Äußerung der Gemeinde dazu:

Außer der Behauptung, "ausweislich der vorliegenden Abstände zu den Siedlungsbereichen... ist diese Gliederung geeignet, auf Ebene der Bauleitplanung den Immissionsschutz der südöstlich gelegenen Wohnsiedlungsbereiche sicherzustellen" ist kein Argument für die Behauptung zu erkennen, abgesehen davon, dass allein schon der Hinweis auf den "Abstandserlass"- welche interessante Sprachverirrung!! - kaum ein Argument gegen die Veränderung des Dorfcharakters sein dürfte, zumal - s.u. – die Abstandsmaße selbst nach Ansicht des Kreises COE nicht nachvollziehbar sind.

Die Aussage, dass die "Abstandsmaße selbst nach Ansicht des Kreises COE nicht nachvollziehbar sind" wird zurückgewiesen und ist ausweislich der Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde vom 13.05.2015 nicht zutreffend.

## b) Wohnwertminderung

Natürlich wird auch unbestreitbar der Wohnwert jedes einzelnen Grundstücks in Nordkirchen gemindert und nicht nur der unmittelbaren Anlieger.

Eine Minderung des Wohnwerts der Grundstücke in Nordkirchen in einem im Hinblick auf die planerische Abwägung relevanten Umfang ist auf Grundlage der vorliegenden Bauleitplanung nicht erkennbar.

## Äußerung der Gemeinde dazu:

"Beeinträchtigung der Lebensqualität der Bewohner der angrenzenden Siedlungsgebiete wird durch die Planung vermieden". Das ist doch eine Behauptung, keine Begründung!! Eine Begründung wäre allenfalls ein Gutachten eines Immobilienfachmannes, aber das erstellen zu lassen weigert sich die Gemeinde, wahrscheinlich, weil sie das Ergebnis ahnt. Ergänzend dazu wird die Stellungnahme eines Neubürgers in der letzten Bauausschusssitzung erwähnt, der von Bochum nach Nordkirchen wegen der versprochenen idyllischen und ruhigen Lage Nordkirchens gezogen ist in das dem Betrieb V. nahe gelegenen Wohngebiets, und der sich von der Gemeinde getäuscht sieht, wenn er schon jetzt eine stärkere Lärmbelästigung ertragen müsse als in Bochum. Er würde nicht noch mal von Bochum nach Nordkirchen ziehen. Eindeutiger kann man die Wohnwertminderung kaum nachweisen.

#### c) Notwendigkeit der Umsiedlung

Warum die Umsiedlung des Betriebes V. an den geplanten Standort aus der Sicht der Gemeinde erfolgen muss, ist in keiner Stellungnahme, geschweige denn in den beiden bislang durchgeführten Bürgerinformationen plausibel begründet worden. Außerdem GewSt-Aufkommen- dessen erwartete steigende Höhe durch die überaus widersprüchlichen Aussagen der Gemeinde in den Bürgerversammlungen und den Äußerungen des - wie der Kreis COE ihn nennt - "Vorhabenträgers" Venneker, höchst zweifelhaft ist und der Schaffung neuer Arbeitsplätze, was aus den gleichen Gründen der Widersprüchlichkeit zwischen den Äußerungen der Gemeinde in den Bürgerversammlungen und den Äußerungen von Herrn V. in seinen Pressestatements in keiner Weise nachvollziehbar ist (mal sind es 160, mal nur 16 zusätzliche Stellen), ist auch nur der Anflug einer plausiblen Begründung der Ge-

Die Umsiedlung des Betriebes ist erforderlich, da dieser an seinem bestehenden Standort aufgrund der Lage im Außenbereich kein weiteres Entwicklungspotenzial besitzt. Vor dem Hintergrund der fehlenden Verfügbarkeit von gewerblich-/ industriell nutzbaren Bauflächen in der erforderlichen Größenordnung in Nordkirchen wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes für den nunmehr vorliegenden Standort erforderlich.

Die Standortsuche wurde dabei in enger Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Münster durchgeführt, die sicherstellen muss, dass die Inanspruchnahme neuer Bauflächen durch die Gemeinden nur bedarfsgerecht und nach Prüfung von Möglichkeiten der Entwicklung im Bestand erfolgt.

meinde für die angebliche Umsiedlung erkennbar. Wann ist mit zusätzlichen GewSteuern zu rechnen (Gründungskosten, Anlaufverluste?)?; für welche Zeiträume? Besteht eine Bestandsgarantie des Betriebes? Ist eine Verlagerung des Betriebes oder eines Teilbetriebes vertraglich ausgeschlossen?

Dazu keine Antworten der Gemeinde! Gibt es eine Ausdehnungs-/Erweiterungsbegrenzung für den umgesiedelten Betrieb V.? Das ist keine Bürgerinformation, wie sie das Gesetz vorschreibt.

Völlig fehlt - und es ist ersichtlich warum - die Stellungnahme/eine Untersuchung zu einer möglichen, für die Gesamtheit der Bürger schonenderen

Umsiedlung (auch der umliegenden Ortschaften) in einen autobahnnahen Standort, natürlich nicht im Gemeindegebiet Nordkirchen, aber doch

Gesundheitsschonender für die Gesamtbevölkerung. Schreibt die Gemeindeordnung nur die ureigenste gemeindliche Betrachtung vor? Doch wohl kaum!!

## c) Geschoßhöhe

Geschoßhöhe des Verwaltungsbaus: 1 - 15 m = 2-3 geschossige Bauweise für 10 - 15 neue Mitarbeiter plus die Beschäftigten aus Südkirchen?, vergleichbare Bebauungshöhe in Nordkirchen (?) oder: Verhinderung der "Geruchsbelästigung" der Anlieger/Nachbarn durch Errichtung eines "Geruchswalls"?

### Äußerung der Gemeinde:

Es handele sich um einen sogen. "Angebotsbebauungsplan" (ohne Größenbegrenzung für die Zukunft?) und dabei um eine Abwägung zwischen wirtschaftlicher und Flächensparender Bodennutzung und den Belangen des Landschaftsbildes. Unbestimmter, un-

genauer, widersprüchlicher kann man das kaum ausdrücken und daher ist das auch nicht gerichtsfest.

#### e) Information der Bürger

Was die Befürchtungen der Bürger Nordkirchens besonders hat aufsteigen lassen, ist die weiterhin erfolgte unsaubere Information über die tatsächlichen Auswirkungen der Maßnahme, wobei die bislang erteilten Informationen für die Verwaltung nach § 25 Abs. 3 Verwaltungsverfahrens GesNW verpflichtend sind: wörtlich: "Die Behörde hat darauf hinzuwirken, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben kann, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (Öffentlichkeitsbeteiligung) ". Das war und ist die rechtliche Pflicht~ das ist Kein (bislang auch noch unvollständiges) Entgegenkommen, kein Bürgernahes Verhalten ohne gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde oder der Fa. Venneker.

Man muss schon besser informieren und mit tragfähigen Begründungen und man kann es.

Die Unvollständigkeit der bisherigen Stellungnahmen betreffen (und man fragt sich als Bürger: warum geschieht auch das?) ferner:

t) Abnahme der Bevölkerungszahl in Nordkirchen: Abwanderung! Verminderung des Zuzugs in die "Wohngemeinde Nordkirchen", in das" familienfreundliche Dorf' (wo bleibt die Zertifizierung, auf die man so stolz ist?) mit einem für den Fremdenverkehr so wichtigen bundesweit bekannten Schloss und Schlosspark - so die Eigenwerbung der Gemeinde!! -. Nach den

Im Hinblick auf die Informationspflicht im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens wird auf das oben gesagte verwiesen.

unter a) bis g) niedergelegten Gesichtspunkten dürfte die Gemeinde Nordkirchen das werbewirksame Etikett: familiengerechte Gemeinde aberkannt werden; ebenso dürfte sich der Traum von Nordkirchen " in Nordkirchen lässt sich gut leben" (so die gemeindliche Eigenwerbung der Gemeinde) in Zukunft kaum noch vertreten lassen. Sicherlich kann aber nicht behauptet werden, dass durch die Neuansiedlung des geplanten Betriebes die Attraktivität der Gemeinde erhöht und die Reklame, die der Ort betreibt, verstärkt wird. Beweispflichtig

dafür, dass der Wohnwert der Gemeinde nicht nachhaltig beeinträchtigt wird, ist die Gemeinde und nicht die Bürgerschaft.

Bewältigung des Verkehrs von täglich (u. a.) 40 großen und 120 mittleren LKWs zuzüglich 880 PKWs tagsüber und den zusätzlichen, bislang nicht messbaren LKW-Verkehr nachts am Kreisverkehr und an der Einmündung in die Münsterstr. Richtung Ottmarsbocholt während der morgendlichen und abendlichen Hauptverkehrszeiten. Was von der Gemeinde dagegen vorgetragen wird, sind lediglich Vermutungen, vage Behauptungen, die durch die nicht erfolgten Messungen in den Gutachten nur mit Richtwerten belegt werden sollen, die für die konkrete Situation allenfalls aber lediglich Indizcharakter, keinesfalls aber Beweischarakter haben.

## i) Massentierhaltung:

Die indirekte Förderung der Massentierhaltung durch Verbesserung der Absatzmöglichkeiten von Tieren aus Massentierhaltung, die ja nun gerade von allen Seiten, sogar von der EU, eingeschränkt werden soll, wird bei der bisherigen Argumentation völlig vernach-

Die Anbindung des Plangebietes an das öffentliche Straßennetz erfolgt durch Anschluss an die L 810. An der Leistungsfähigkeit dieser Anbindung und des klassifizierten Straßennetzes bestehen auch ausweislich der Stellungnahme des Landesbetriebs Straßen NRW als Straßenbaulastträger der L 810 keine Zweifel.

Die Anbindung der Straße "Zur Kläranlage" an den Kreisverkehrplatz wird verkehrsgerecht ausgebaut werden. Entsprechende Bauunterlagen werden dem Landesbetrieb Straßen zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Die Frage der Förderung der Massentierhaltung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

lässigt bzw. unter den Teppich gekehrt

j) gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung:

. Wir verweisen - ergänzend zu den obigen Ausführungen - auf zwei Veröffentlichungen (12 bzw. 15 Seiten mit über 70 ergänzenden Literaturstellen ) von Dr. Friese, Institut für Tier- und Umwelthygiene, Berlin im Forschungsverbund: MRSA - Problematik in Nutztierhaltungen, gefördert von Bundesministerien - insbesondere auch zum Thema: Übertragungsrisiko von MRSA - Stämmen au andere Tierbestände oder Anwohner in der Umgebung von Nutztierställe (http:// www.nbci.nlm.nih.gov!pmc!articles!PMC 3623196 und wie oben: ...PMC3406131 ), auf die die Gemeinde bereits mehrfach hingewiesen wurde, ohne dass sie auch nur einmal darauf eingegangen ist. Panikmache darstellen, es liegt eine reale Gefahr vor und es ist völlig unverständlich und m. E. zumindest grob fahrlässig (mit den damit verbundenen Haftungsrisiken für die Gemeinde und nicht für den "Vorhabenträger" Venneker), wenn diese wissenschaftlich völlig anerkannten Gefährdungen nicht frühzeitig, d. h. jetzt wissenschaftlich untersucht werden.

Die hobby-biologischen Kenntnisse von uns Normalbürgern - auch von Herrn Venneker eingeräumt - reichen für eine Beurteilung nicht aus und die Gemeindeverwaltung ist ebenfalls überfordert. Deshalb ist die Aussage, es wird schon alles gut für Nordkirchen, nach dem Stand der Erkenntnisse in den Naturwissenschaften unverantwortlich.

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, dass das sog. Immissionsschutz Gutachten, das nach der eigenen Klassifizierung des "Gutachters" lediglich eine "Betrachtung" ist (s. 0,), auf die zitierten, benannten Gutachten keinerlei Bezug nimmt, so dass daraus zu

Es ist darauf hinzuweisen, dass das konkrete Vorhaben des Viehhandelsbetriebs nicht Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes ist.

schließen ist, dass diese Gutachten und wissenschaftlichen Stellungnahmen überhaupt nicht verarbeitet worden sind, was die Verwendung des Begriffs "Betrachtung" erklärlich erscheinen lässt

## k) Haftungsrisiko

Auszug zu der eigenen Stellungnahme vom 15. 1. 2015 "die fehlende B-Planüberprüfung der haftungsrechtlichen Fragen: auf die Gemeinde wird eine Haftung in noch unbekannter Höhe zukommen, zumindest zukommen können, deren Höhe und Ausmaß bislang mangels hinreichender Validierung überhaupt nicht überschau ist Sind diese Fragen mit den Versicherungen der Gemeinde bzw. der Gemeindevertreter bislang erörtert worden?"

Stellungnahme der Gemeinde:

" Die Frage einer Haftung der Gemeinde kann, da nicht näher begründet, nicht nachvollzogen werden". Das ist schon fast grotesk: da werden seitenlange Ausführungen ( mit Begründungen) gemacht zur Verpflichtung der Gemeinde, eine Sachaufklärung durchzuführen, weitere klärende Gutachten einzufordern bzw. in Auftrag zu gegeben, und die Gemeinde vermag sich nicht vorzustellen, dass aus der Verletzung dieser Verpflichtung zum Tätigwerden sich gravierende haftungsrechtliche Folgen ergeben können aus § 839 BGB i. v. mit Art 14 GG.

## i) Schlussanmerkung

FAZ - von heute (6.5.2015), S. 17: Zum Thema: Merkel macht Antibiotika zum Gipfelthema des Weltwirtschaftsgipfel (G7) auf Schloss Elmau:

"multiresistente Erreger ... Präventionsstrategie. . "Die Methoden der Tierhaltung müssen optimiert werden. Vorsorge... Unsere Thematik macht zwar vor den Toren des G 7 - Treffens nicht halt, offensichtlich aber

		vor den Toren des Gemeinderates bzw. der Gemeindeverwaltung Nordkirchens.	
9	*** Schreiben vom 12.05.2015	mit diesem Schreiben möchten wir uns gegen die Ansiedlung des Viehhandelbetriebes Venneker an der Kläranlage in Nordkirchen aus sprechen. Wir als Anlieger im Große Feld 2 haben natürlich Sorge, dass wir in erster Linie gesundheitliche Nachteile für uns in Kauf nehmen müssen. Zudem befürchten wir auch Wertverluste für unsere Immobilien und deutliche Einschränkungen in unserer Lebensqualität. Die Ansiedlung eines Industriebetriebes in dieser Größe kann nicht Ziel einer nachhaltigen Politik sein, welche sich Inklusion, lebenswertes Nordkirchen, Tourismus, Familienfreundlichkeit auf ihre politischen Fahnen schreibt. Auf der einen Seite sind wir das Tor zum Münsterland, auf der anderen Seite geht man durch eine Stalltür hinaus. Nordkirchen darf nicht zu einem Industrie Standort verkommen nur um in den Genuss einer Gewerbesteuereinnahme, Einkommenssteuerrückzahlung, usw. zu kommen, um die schiefe Finanzlage des Ortes auf dem Rücken einiger weniger teilweise zu sanieren. leider wird dem Bürger nicht offengelegt, was diese Ansiedlung tatsächlich mit sich bringt. Bisher konnte wir leider bei keiner Sitzung, ob im Bürgerhaus oder im Forum der Gesamtschule, mehr entnehmen, als die Forderung der Politik das Vorhaben in jedem Falle durchzuziehen, weil man das Geld haben will. Ob unterm Strich wirklich etwas Üb-	Es ist darauf hinzuweisen, dass das konkrete Vorhaben des Viehhandelsbetriebs nicht Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes ist.  Die angesprochene Fragestellung betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanänderung.

rigbleibt, kann oder will man dem Bürger nicht sagen. Verfolgt man zudem noch die Dokumentationen, Berichte, Schlagzeilen und ähnliches in den Medien, bezüglich der Massentierhaltungen in Deutschland kommt man doch sehr ins Grübeln. Unsere Gemeinde sollte sich nicht an diesem Industriezweig beteiligen und ihn weiterhin unterstützen, sondern in Bezug auf die oben, immer wieder von der Kommunal Politik, genannten Schlagworte (Inklusion, etc.) ein Zeichen setzen und der Fleischindustrie entgegenwirken. Hier fordern wir nicht den erhobenen Zeigefinger, aber vielleicht ein: "Hallo ihr Landwirte, schaut doch mal was ihr da tut. Ihr verseucht die Böden und das Trinkwasser, haltet die Tiere nicht artgerecht. Das alles, damit ein Drittel der Tiere auf dem Müll landet?" Dies darf nicht Ziel einer nachhaltigen Politik sein. Außerdem, wer sagt uns denn, dass das Ganze nicht irgendwann platzt, wie die großen Atommeiler, die nun von der Regierung abgestellt werden und wurden. Auch hierbei haben nur ein paar wenige den Rahm abgeschöpft. Die Altlasten stehen immer noch in den betroffenen Gemeinden. Diese müssen nun damit umgehen. Zu mindestens mit den Umweltsünden vor Ort. Und siehe da, auch ohne Atomkraft gibt es in Deutschland immer noch genug Strom. Soll es einer Gemeinde wie Nordkirchen auch so ergehen, wenn sich in ein paar Jahren die Gesetzesgrundlagen ändern. Zahlen dann die Nordkirchener Bürger die Zeche für eine ausschließlich profitorientierte Wirtschaftspolitik?

Wir wissen wohl, dass es im Moment wahrscheinlich keine gesetzlichen Regelungen gibt, welche die Ansiedlung eines Viehhandelbetriebes in Wohnbebauungsnähe verhindern könnte. Trotzdem appellieren wir an die Kommunalpolitik sich gegen die Ansiedlung

Die allgemeinen Ausführungen zur Massentierhaltung werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Anregung, die Planung einzustellen, um eine Verlagerung des Betriebes in das Plangebiet zu verhindern, wird nicht gefolgt

		auszusprechen. Dieser Betrieb gehört nicht nach Nordkirchen. Und wenn man ehrlich ist, gehört der Fleisch-, Tiertourismus und die Massentierhaltung mit allen ihren Nachteilen verboten. Wir sollten auch für unsere Kinder handeln und nicht immer jeden möglichen Weg beschreiten. Nachhaltigkeit ist immer der bessere Weg.	
10	*** Schreiben vom 12.05.2015	Die Belastung der Anwohner und ihrer Gesundheit durch Emissionen / Immissionen (Gerüche, Keime, Ammoniak, Bioaerosole etc.) ist in den Unterlagen nicht ausreichend und zutreffend dargestellt. Es fehlt ein aussagekräftiges Gutachten, dass die befürchteten gesundheitsgefährdenden Keimbelastungen - durch Viren, Pilzen, Milben, Bakterien, multiresistenten Bakterien und Endotoxinen - nicht von der Anlage aus verbreitet werden über die Abluftschornsteine, über die in unmittelbarer Ortsnähe gewandten Freiluftställe und letztlich durch die Tiertransporte selber als auch durch Kot - und Kadaver-Transporte sowie Futtermitteltransporte. In dem Gutachten fehlen die Auswirkungen der Keimbelastungen auf das Schutzgut Mensch, hier insbesondere die Nähe zur Kinderheilstätte (und Wohnbebauung) sowie der Bewohner entlang der Transportrouten. Die Immissionsprognose wurde mithilfe von Daten zur Windrichtungsverteilung auf der Grundlage einer meteorologischen Station in Werl erstellt. Diese Daten sind viel zu unspezifisch und unsicher, um eine zuverlässige Prognose treffen zu können. Dazu wären mindestens Messungen vor Ort nötig, denn die Windrichtungsverteilungen können örtlich stark abweichen. Auch allgemein sind derlei	Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das konkrete Vorhaben des Viehhandelsbetriebs nicht Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes ist.  Die Fragestellung betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes.

lässt sich allerhöchstens ein Durchschnitt berechnen, für den Immissionsschutz muss aber auch eine zeitweise höhere Belastung ausgeschlossen werden, da genau diese gesundheitsschädigend sein kann.

Typisch sind wegen der durch Agrarwirtschaft fast vollständig ausgeräumten Landschaft (kaum Baumbewuchs) starke ungebremste Winde über große Landschaftsflächen bei hauptsächlich trockener Wetterlage. Die Verbreitung ist in Abhängigkeit der Windrate durch Verwirbelung weitertragender als die ermittelten Verbreitungswerte. Dies wird laut Aussage von Prof. Wittel (RKI Wernigerode) allgemein unterschätzt. Somit ist mit weiter Ausbreitung der keimbelasteten Stäube zu rechnen, gerade im Hinblick darauf, dass solche industrielle Massentierhaleine tung/Logistikzentrum die Brutstätte für Keime sind. In diese Betrachtung müsste noch das Verhalten der Mitarbeiter einfließen. Sie benutzen mit ihren Fahrzeugen die gleiche Zufahrt wie die Schweinetransporter zum Industriebetrieb und kommen zwangsläufig mit ihren PKWs im erhöhtem Maße damit in Berührung.

Wegen der hohen Besatzdichte und Umschlagszahl in den Ställen befinden sich die Tiere im Dauerstress, so dass deren Immunsystem stark geschwächt und der gehäufte Einsatz von Antibiotika systemimmanent wird. So muss von resistenzerzeugenden massivem chemischem Selektionsdruck hin zur Entwicklung multiresistenter Keime ausgegangen werden. Eine Kontaminierung von uns Menschen mit diesen MRSA und EBSL-Keimen und Endotoxinen erfolgt zum einen aus der Anlage heraus durch die Belüftungsschornsteine, durch Be- und Entladungsvorgänge der Schweine, Futtermittel und Mist und deren Transporte und durch die Mitarbeiter der Anlage selbst.

Die Fragestellung betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes.

Diese Menschen sind den Belastungen direkt ausgesetzt, da sie sich während der gesamten Arbeitszeit bei den Schweinen aufhalten müssen, die Tiere kontrollieren, füttern, versorgen und die verendeten Tiere in die Kadaverbehälter zuführen. Im Sommer ist mit einer höheren Kadaverzahl zu rechnen wie auch zum Ende einer jeden Mastperiode. Diese Arbeitsplätze sind unzumutbar, da die Menschen direkt den Ammoniak- und Keimbelastungen ausgesetzt sein werden. Der Arbeitsschutz ist also nicht ausreichend.

Eine Kontaminierung kann hier nicht ausgeschlossen werden. Diese Menschen müssen regelmäßig durch Abstrich der Nasen und Rachenschleimhäute auf Multiresistente Keime untersucht werden, damit eine Ausbreitung in der Bevölkerung oder sogar in Krankenhäuser verhindert wird. Bislang gibt es aus Kostengrunden keine obligate Quarantäne bei Krankenhausaufnahme. Die Folgekosten sind aber erheblich, die Auswirkungen auf geschwächte Patienten wie auch auf betroffene Arbeiter lebensbedrohlich, da Antibiotika nicht mehr wirksam sind. Sind die umliegenden Krankenhäuser darauf vorbereitet? Des Weiteren sind Kontaminationen entlang der Fahrroute für Anwohner benachbarter Städte nicht ausgeschlossen. Meines Erachtens hat Werne diesbezüglich Bedenken angemeldet. Sind andere Städte ebenfalls mit einbezogen worden? Wo entlang, über die Grenzen der Gemeinde Nordkirchen sollen die Verkehrsströme gelenkt werden?

Diese Gefahr der Kontamination ist in noch größeren Rahmen durch die Tiertransporte zu den Schlachthöfen gegeben. Die Tiere sind in der Endphase besonders gestresst und kauen vermehrt direkt auf den Transportfahrzeugen ab. Entlang der Zu- und Abfahrtswege würde die gesamte Region kontaminieren.

Fragen des Arbeitsschutzes sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Die Fragestellung betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes.

Geruchs-, Keim- und Staubbelastung führen bekanntermaßen zu Erkrankungen. Durch bereits vorhandene Luftschadstoffe hat der bestehende Baum- und Waldbestand wenig Möglichkeit der natürlichen Luftreinigung. Insbesondere für Kinder und Ältere und chronisch Kranke sind Erkrankungen unzumutbar. Bei normal Gesunden reichen kleine Verletzungen der Haut aus, um an einer schwer beherrschbaren Infektion mit diesen resistenten Keimen zu erkranken. Diese gesundheitsgefährdenden Keime werden von den Menschen über die Atemwege aufgenommen. Dadurch erhöht sich das Risiko einer Atemwegserkrankung. Besondere Risiken bestehen für ältere und jüngere Personen. Die Verschlechterung des gesundheitlichen Zustands von Allergikern und Menschen mit anderen Vorerkrankungen ist zu befürchten. Die Abluft der geplanten Anlage und die darin enthaltenen Partikel, Stäube, Keime, Pilze etc. besitzen erwiesenermaßen gesundheitsgefährdendes Potential für Menschen, Tiere und Umwelt mit zum Teil unbekannten und nicht vorhersehbaren Folgen.

Stäube, Keime und Bioaerosole wurden in wissenschaftlichen Untersuchungen in großen Entfernungen von Intensivställen nachgewiesen. In Nordkirchen ist das Schweinelogistikzentrum aus den O.g. Gründen nicht zu verantworten. Wegen multipler schädlicher Einflüsse und nicht mehr weg zu diskutierenden Klimaveränderungen müssen wir endlich beginnen, sorgfältiger mit unseren Lebensgrundlagen umzugehen und dieses Verantwortungsbewusstsein auch von den Verwaltungen und Kontrollgremien verlangen.

Der Antibiotikaeinsatz in der Massentierhaltung ist bislang kaum kontrollierbar. Es wird um Auskunft gebeten, wie eine ordnungsgemäße Entsorgung der mit Antibiotika versetzten Gülle sichergestellt werden soll. Im Hinblick auf die grundsätzlichen Erwägungen zu Fragen der Massentierhaltung und der damit verbundenen Gesundheitsgefährdungen ist darauf hinzuweisen, dass das konkrete Vorhaben nicht Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes ist.

Den Bedenken im Hinblick auf die weitere Inanspruchnahme unversiegelter Flächen wird nicht gefolgt. Wie in der Begründung zum Flächennutzungsplan dargestellt, ist die Planung erforderlich, um die Verlagerung eines in Nordkirchen ansässigen Betriebes zu ermöglichen. Mangels

Wenn darüber keine Angaben über Untersuchungen vorliegen, wäre wegen der daraus resultierenden erheblichen Gefährdung für die menschliche Gesundheit eine solche Anlage unzulässig.

Mit dem geplanten Bauvorhaben würden wiederum ausgedehnte Flächen für alle Zeit als erheblicher Eingriff großflächig versiegelt. Die Bauten aber werden keine langfristige Anschaffung werden. Wenn nicht durch die Unterlegenheit im Konkurrenzkampf wird spätestens durch die Aggressivität der Ammoniaks ein Bauvorgang einsetzen, der als FeN02 als "Rost" an eisenhaltigen Trägerstrukturen zu Versprödung und sinkender Stabilität führt. Damit ist der Pfad ins Grundwasser und könnte dort zu Verunreinigung bzw. Verseuchung des Grundwassers beitragen.

Es wird befürchtet, dass durch die jahrzehntelange intensive Bewirtschaftung bereits eine Überlastung an Gülle etc. vorliegt. Vorbelastungen der hiesigen Böden sind nicht bzw. unzutreffend berücksichtigt und deren Aufnahmekapazität nicht ermittelt worden. Die bislang erfolgte Ausbringpraxis der Güllemengen der verschiedensten Firmen in der umliegenden Region ist zu kritisieren. Zu hohe Nitratwerte in Böden der Region sind bereits dokumentiert.

Bevor weitere Ausbringungen von Gülle erfolgen, sind entsprechende "Unbedenklichkeitsanalysen" bei zu bringen und ein Nachweis, dass auch die über die Emissionen aus den Abluftkaminen der Anlage selbst keine weiteren Berieselungen der Flächen erfolgen. Die Abnehmerverträge für Gülle und deren Spezifikation sowie für die Tierkadaver sind vorzulegen. Tierkadaver sind trotz sog. artgerechter Haltung in Massen zu verzeichnen und ergeben wiederum eine Im Hinblick auf die Befürchtungen der Einwender

alternativer Planungsmöglichkeiten im baulich geprägten Bestand, sollen die Flächen im Plangebiet daher entsprechend den regionalplanerische Zielen für die Siedlungsentwicklung Nordkirchens für eine gewerblich/industrielle Nutzung vorbereitet werden.

Die Fragen der Entsorgung anfallender Gülle und des Umgangs mit Tierkadavern betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes.

Geruchsbelästigung. Sind Kühlcontainer zur Aufbewahrung vorgesehen und wie sind sie dimensioniert? Ein Konzept zur Tierrettung im Feuer- und Seuchenfall fehlt. Ebenso für den Fall des Versagens der Lüftungs- und Alarmanlagen ist keine ausreichende Vorsorge gegen das Verenden der Tiere getroffen. Gesundheitsgefahren – Tiertransport Eine weitere Gesundheitsgefährdung geht von den Transporten der Tiere, speziell der Transport zum Schlachthof, aus. Ein Transport bzw. Fahrten entsprechender LKWs durch Dörfer und Ortschaften verbieten sich daher. Der Schutz der Bevölkerung vor Keimen und speziell resistenten Keimen muss Vorrang haben. Ich fordere Sie daher auf, bei möglicher Genehmigung der Anlage die erlaubte Fahrroute detailliert vorzuschreiben und dabei das Umfahren aller Ortschaften zu bestimmen. Weiter halte ich es für zwingend notwendig alle Anlieger der Fahrstrecke durch entsprechende Anschreiben auf die möglichen gesundheitlichen Gefahren, die von den Transporten ausgehen, hinzuweisen. Speziell sollten auch Ärzte, Krankenhäuser, Altersheime etc. in der Umgebung besonders darauf hingewiesen werden, dass bei entsprechenden Erkrankungen immer auch an die erhöhte Möglichkeit der Beteiligung von resistenten Keimen gedacht wird. Neue Erkenntnisse über resistente Keime müssen endlich Eingang in die Genehmigungspraxis finden. Die mittlerweile unüberschaubaren Risiken von nicht mehr behandelbaren Krankheiten, an denen je nach Schätzung jährlich 25.000 bis 40.000 Menschen sterben, müssen endlich Eingang in die Genehmigungspraxis und in die Tierhaltungsbedingungen finden. Die seit 1. April in Niedersachsen geltende Hygieneverordnung schreibt vor, Tierhalter vor einer Krankenhausaufnahme auf multiresistente Keime zu überprüfen.

im Bezug auf Keimbelastungen ist festzustellen, dass diese Fragestelltung nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes betrifft.

Die allgemeinen Überlegungen zu der Gefährdung durch multiresistente Keime werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes.

Der Zusammenhang zwischen Krankenhauskeimen und resistenten Keimen aus der Tierhaltung wird oft immer noch vehement abgestritten (am lautesten von der Agrarindustrielobby, deren Sachkenntnis auf dem Gebiet zu bezweifeln ist. Durch verschiedene Studien verdichten sich aber die Hinweise, dass es einen Zusammenhang gibt. Nicht zuletzt die 12 Todesfälle im Universitätsklinikum Kiel (u.a. durch das Bakterium Acinetobacter baumannii) sowie die Klebsiellen-Fälle in der Bremer Säuglingsklinik zeigen das Potential auf, das uns Menschen schon jetzt und in Zukunft noch vermehrt durch resistente Keime droht. Dies wird erstmals mit Inkrafttreten der Hygieneverordnung auch in Rechtsvorschriften umgesetzt. Dies ist bemerkenswert, und es wird Zeit, dass dies sich auch in der Genehmigungspraxis widerspiegelt! Die derzeit einseitig geförderte Agrarindustrie mit ihren Haltungsmethoden, die ohne Antibiotika nicht auskommen und zur Entstehung von MRSA und ESBL und anderen führen, wird in den Verwaltungen auf Grundlage der Akten mit Gutachten mit einem veralteten Fachwissen durchgewunken. Diese Keime sind in Abluft, Staub, Gülle, Kot, Fleisch, Boden und Wasser. Dagegen wehre ich mich und verweise auf mein Recht auf Unversehrtheit. Der Autor B. Prica der genehmigungsrelevanten Studie hat seine Studie allgemeinverständlich kommentiert: "Staphylococcus gedeiht am besten dort, wo Lebewesen eng gedrängt und unter schlechten hygienischen Bedingungen leben. Gibt man dann noch Antibiotika dazu, ist das Problem programmiert" und "Die Rekonstruktion der Entwicklung des MRSA-Stamms CC398 war so ähnlich, als würde ich einem Superkeim bei der Geburt zusehen-faszinierend und beunruhigend zugleich". Eine weltweite Pandemie ohne Behandlungsmöglichkeit wird immer wahrscheinlicher. Mit Bebauungsplänen dieser und anderer Agrarindustrieanlagen machen Sie sich vielleicht mitschuldig daran. Können Sie das mit Ihrem Gewissen und vor den Bürger\*innen und Ihren Kindern verantworten?

Gesundheits- Wasser- und sonstige Umweltgefährdung durch das Desinfektionsmittel stehen im Verdacht, krebserregend zu sein. Dem Vorsorgegrundsatz folgend ist dem Betreiber der Nachweis der Unschädlichkeit aufzuerlegen. Die Verwendung derartiger Mittel erfordert weiterhin eine erhebliche Sorgfalt, einen guten Ausbildungsstand des Anwenders sowie technische Möglichkeiten zum Auffangen und eine lückenlose Entsorgungskette. Dies ist in den Unterlagen zum geplanten Vorhaben nicht hinreichend dargelegt. Insbesondere Fragen der Lagerung und Anwendung, die sich auf den Brandschutz beziehen sind nach den Antragsunterlagen nicht zu beantworten, der Bebauungsplan ist daher zu versagen. Keinesfalls ist das Waschwasser dem Grundwasser oder Abwasser zuzuführen oder gar auf die Felder aufzubringen. Somit muss vom Gutachter des Betreibers nachgebessert werden oder der Bebauungsplan ist zu versagen. Außerdem beantrage ich, dass der Betreiber sämtliches Waschwasser in Sammelgruben sammelt und diese auf die Inhaltsstoffe des Desinfektionsmittels hin zu überwachen hat (ebenso wie auf Keimkonzentrationen oder Konzentrationen anderer Schadstoffe) und über die Konzentrationen dieser Stoffe ein Protokoll zu führen hat. Für etwaige Schäden an Mensch, Tier und Umwelt durch die Benutzung des Mittels und die dadurch entstehenden Folgekosten hat der Betreiber zu haften. Die Entsorgung von gebrauchten Desinfektionslösungen wie bei der Errichtung von Desinfektionsschleusen an Zufahrten oder dem Reinigungswasser :für die Ställe muss fachgerecht erfolgen (Son-

Fragen des Brandschutzes und des Umgangs mit Abwasser der Waschanlage betreffen jedoch nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes.

Die Anregung, das Ausbringen von Desinektionsmitteln zu unterbinden und dem Betreiber eine gesicherte und ordnungsgemäße Entsorgung des Abwassers aufzuerlegen, betrifft die Ebene der konkreten Vorhabenszulassung und dermüll!) und darf keines Falls auf die landwirtschaftliche Fläche aufgebracht werden. Die Einleitung in eine Kläranlage ist mit dem Betreiber der Kläranlage vorher abzustimmen. Unzulässig ist eine Einbringung in Sickerschächte oder sonstiger Eintrag ins Grundwasser. Das schließt also auch die Ausbringung auf Felder aus.

Ich beantrage diese Ausbringung zu unterbinden und dem Betreiber aufzuerlegen, eine gesicherte und ordnungsgemäße Entsorgung darzulegen. Die ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung ist nicht gewährleistet. Es wird in einem Auffangbecken im Güllebehälter gesammelt und nach Bedarf auf die landwirtschaftlichen Flächen entsorgt!

Es fehlen schlüssige Unterlagen im Antrag, die die Beurteilung der Wassergefährdung des Grund- und Oberflächenwassers durch das Waschwasser (Desinfektionsmittel) ermöglichen. Insbesondere fehlen Angaben zum Abfüllen / Umschlagen wassergefährdender Stoffe, zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (Herstellung Gebrauchslösung), zu Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe.

Desinfektionsmittel können Benzalkoniumchlorid (lagert sich in Zellmembranen lebender Organismen an und kann diese irreversibel schädigen), Glutaraldehyd (starke Toxizität und hat allergieauslösende Eigenschaften), Aldehyd-Präparate (enthalten in der Regel noch fischtoxische u. U. nicht immer schnell und vollständig abbaubare Tenside wie Alkylbenzol- oder Alkylsulfonate), Didecyldimethylammoniumchlorid (ist ein stark biozides Mittel, das früher in Insektiziden, Acariziden und Molluskiziden als Wirkstoff eingesetzt wurde, in diesen Stoffen ist es mittlerweile verboten). Eine mögliche Wassergefährdung für Oberflächenge-

nicht die des Flächennutzungsplanes.

Die Fragestellung betrifft jedoch nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes.

wässer ist gegeben. Weiterhin kann dieser Stoff ungehindert in tiefere Schichten einsickern und auch das Grundwasser gefährden. Die in der Vorprüfung getroffene Bewertung hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erwartenden Wassergefährdung ist somit falsch. Alle Stoffe, die im Desinfektionsmittel als Wirkstoff eingesetzt sind, erhöhen drastisch die Gefährdung einer erheblichen Grundwasserverseuchung, die in den Antragsunterlagen überhaupt nicht diskutiert wird. In den Antragsunterlagen fehlen die Sicherheitsdatenblätter für das Desinfektionsmittel.

Die gesamte wasserrechtliche Bewertung der Verwaltungsbehörde in der Vorprüfung ist somit infrage zu stellen. Das Entwässerungskonzept ist keinesfalls genehmigungsfähig. Eine Verschlechterung der Wasserqualität ist nach EU-Recht untersagt. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass alle Klärwerkabwässer letztendlich in der Stever landen und später zur Trinkwassergewinnung herangezogen werden. Zum schlechten Schluss landen die Hormone. Desinfektionsmittel, Arzneien, Keime etc. wieder in unserem Trinkwasser. Desinfektion Fahrzeuge, Hygieneschleuse Ich bitte im Falle der Genehmigung als Auflage zu erteilen, dass alle Fahrzeuge bzw. Maschinen, die auf dem Gelände oder in den Ställen eingesetzt werden, das Gelände nicht mehr verlassen dürfen. Eine Verschleppung von Krankheitserregern wäre die Folge. Sollen dennoch Maschinen oder Fahrzeuge das Gelände verlassen, bitte ich als Minimallösung aufzuerlegen, dass eine sichere Desinfektion zu erfolgen hat, mit entsprechenden Einwirkzeiten der Desinfektionsmittel und nachprüfbarer Dokumentation. Dieses Verfahren ist bedingt durch die komplexe Oberflächenstruktur der Maschinen und Fahrzeuge und ähnlichem Gerät notwendig und stellt eine besondere Verantwor-

Hinweise zu konkreten baulichen Schutzmaßnahmen betreffen die Ebene der Vorhabenszulassung und nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes.

Die Bedenken hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen der Planung betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes.

#### tung dar.

Weiter beantrage ich aufzuerlegen, dass eine Hygieneschleuse errichtet werden muss. Im Interesse der Gesundheit der Allgemeinheit, wie auch der auf dem Gelände arbeitenden Menschen ist es notwendig, dass das Gelände keinesfalls mit derselben Kleidung verlassen wird, mit dem es betreten wurde. Nur eine Hygieneschleuse macht das entsprechende Wechseln der Kleidung möglich und weitere Hygienemaßnahmen möglich. Diese Auflage sollte sowohl für Arbeiten außerhalb wie innerhalb der Ställe gelten.

#### Gefährdung des Bodens und des Wassers

Es werden von der Verwaltungsbehörde keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit oder Gewässerökologie gesehen. Es ist nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage diese Bewertung erfolgt ist. Laut einer aktuellen Studie sind bereits die meisten Böden durch Antibiotika verseucht. Die geplanten Haltungs- bzw. Umschlagsbedingungen ermöglichen keine antibiotikafreie Haltung, so dass sehr wohl von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Die Konzentration der Antibiotika in Boden und Grundwasser wird unterhalb der klinisch wirksamen Dosis liegen. Dies begünstigt die Entstehung von multiresistenten Keimen. Die Aufuahme von Antibiotika aus Boden und Grundwasser in Nutzpflanzen ist besonders gefährlich. Auch die Regenerationsfähigkeit von Boden und Grundwasser wird aufs Spiel gesetzt, da die Antibiotika sich nur unvollständig abbauen. Noch nach 10 Jahren sind sie im Boden nachweisbar (vgl. neuere Forschungsergebnisse von Prof. Manfred Grote, Paderborn). Viele der Antibiotika sind im Boden persistent oder erreichen den Grundwasserkörper.

Im Hinblick auf die Bedenken bzgl. der Gefährdung von Boden und Wasser wird auf die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen.

Tetrazyklinresistente Bakterien nehmen nach Ausbringung von Schweinegülle aus Intensivhaltung im Boden und im Grundwasser zu. Tetracycline reichem sich durch die Langzeitanwendungen im Boden regelrecht an, da sie sich an Bodenpartikel binden.

Sulfonamide werden leicht ins Grundwasser ausgewaschen. Von beiden Szenarien geht eine erhebliche Gesundheitsgefahr für die Allgemeinheit (nicht nur für unmittelbare Anlieger!) aus. Ich verweise dazu auf die Arbeiten von Prof. Manfred Grote an der Universität Paderborn. Der multiresistente Erregerstamm CC398 ("Schweine-MRSA") konnte in Deutschland in 43 bis 70 Prozent aller Schweinehaltungen nachgewiesen werden. Bis zu 71 Prozent der Tiere in Schlachthöfen sind besiedelt. Nach einer Mitteilung des deutschen Ärzteblatts vom 22. Februar 2012 sind vor allem durch den direkten Kontakt mit den lebenden Tieren (auf dem Bauernhof) oder den Kadavern (im Schlachthof) Infektionen aber leicht möglich. Nährstoffe und pharmakologische Kontaminanten sowie Desinfektionsmittel sind in tieferen Horizonten praktisch nicht abbaubar, da weder Licht, noch Pflanzen und die mit den Pflanzenwurzeln assoziierten Bakteriozönosen vorhanden sind. In unmittelbarer Nähe soll es ein Amphibienhabitat, besonders N-empfindlich, geben.

Diese wurden allerdings vom Gutachter nicht betrachtet. Vermutlich ein erheblicher Mangel! Laut Gutachten heißt es zum Schutzgut Tiere und Pflanzen: "eine Entwertung wertvoller Lebensräume sei nicht zu erwarten." Im Gegensatz zum Gutachter bin ich der Auffassung, dass ein groß industrielles Schweinelogistikzentrum am und um den vorgesehenen Standort zu einer Entwertung des Lebensraumes und zu einer Verschlechterung der Wasserqualität führen wird.

Es gibt viele Beispiele dafür, dass auch in landwirt- Die artenschutzrechtliche Vorprüfung erfolgt im

Im Bezug auf das vermutete "Amphibienhabitat" wird auf den Umweltbericht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

schaftlich genutzten Gebieten nach FFH Richtlinie oder deutschem Naturschutzrecht geschützte Arten leben. Dies ist zu überprüfen! Wirtschaftliche Interessen dürfen hier keinen Vorrang haben, Umweltrisiken zu begrenzen.

Nachweis der Unbedenklichkeit Ist die Gesundheit

Auf Grund dieser und weiterer von der geplanten Anlage ausgehenden Gesundheitsgefahren bitte ich Sie daher nachzuweisen, dass zu keiner Zeit und in keiner Form eine Gefährdung von der Anlage ausgeht. Ebenso ist der Bebauungsplan zu versagen, wenn Nachweise nur deshalb nicht erbracht werden können. weil bestimmte Sachverhalte noch nicht ausreichend erforscht sind. Dieses Restrisiko ist für die Allgemeinheit nicht hinnehmbar. Dieser Nachweis ist auch für alle anderen Stoffe, die mit der Anlage im Zusammenhang stehen (erkrankte/toteTiere, der anfallende Trockenkot sowie sämtlichen Nutzpflanzen, die auf mit dem Kot behandelten Flächen erzeugt werden, die Betriebsmittel (wie Desinfektionsmittel oder deren Rückstände etc.) zu fordern und zu erbringen. Sollte es nicht möglich sein, entsprechende Nachweise zu erbringen bitte ich Sie, im Interesse der Allgemeinheit den Bebauungsplan des industriellen Schweinelogistikzentrums zu untersagen. Die Gemeinde Nordkirchen (sowie die anliegenden Städte) sollte dafür sorgen, dass die Bevölkerung auch vor gesundheitlichen Gefahren geschützt wird, indem sie alle erdenklichen Maßnahmen ergreift, die jegliche Keimverschleppung aus dem geplanten Schweinelogistikzentrum unmöglich macht - sei es durch die Tiere selbst, durch die Kadaver, die Maschinen, die Menschen, die Abfalle, Gülle oder die Abluft oder das (Schmutz-)Wasser. Ich

Rahmen der verbindlichen Bauleitülanung und kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Seitens der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde wird diese Auffassung geteilt.

Die angesprochenen Fragestellungen betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes.

erwarte, die geforderten Nachweise und Auskunft im weiteren Verfahren zu bekommen. Speziell erwarte ich auch eine Auskunft zu der Belastung der Gülle und des Wassers aus den verschiedenen Sammelgruben, des Niederschlagswassers usw. mit (gesundheits-) gefährdenden oder anderen gefährlichen Stoffen.

Die industrielle Massentierhaltung/Verarbeitung/Logistik/Sammeltransporte ist wie bereits oben angeführt eine Brutstätte für pathologische Keime. Da die Fa. Venneker im Güllehandel tätig ist, diesen nach meiner Kenntnis stark ausbauen will, fehlt diese Betrachtung der zusätzlichen Eintragung in der Geruchsprognose. In Niedersachsen hat sich gezeigt, dass Flächen durchaus mehrfach als Ausbringungsflächen eingebracht werden und somit eine Überdüngung über das zulässige Maß hinaus stattfindet. Dies befürchtete ich auch für das beantragte Vorhaben.

#### Seuchenschutzplan

In dem vorliegenden geplanten Vorhaben fehlt der Seuchenschutzplan. Ein detaillierter Plan mit allen notwendigen Maßnahmen für alle Belange der geplanten Ställe ist zu erstellen. Die Bevölkerung der umliegenden Ortschaften innerhalb des gesetzlich für den Seuchenfall vorgesehenen Radius von 3000 m ist darüber zu informieren, dass im Falle des Ausbruchs einer Seuche eine Aufstallpflicht für alle angrenzenden Tierhaltungen (auch die privaten) besteht. Da diese in der Umgebung des vorgesehenen Bauplatzes noch sehr

zahlreich sind, halte ich dies für dringend erforderlich. Die Auswirkungen von Seuchen die von Tiermastanlagen/Schweinelogistikzentren ausgehen können sind Ihnen sicherlich bestens bekannt. Ferner sollten die sich im Umkreis befindlichen Schulen, Kindergärten,

Auch im Hinblick auf den angesprochenen "Güllehandel" ist darauf hinzuweisen, dass das konkrete Vorhaben nicht Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes ist.

Die Frage des Erfordernisses eines Seuchenschutzplanes betrifft die Ebene der Vorhabensgenehmigung nicht aber die Ebene der Änderung des Flächennutzungsplanes. Altenheime etc. in Zusammenarbeit mit den niedergelassenen Ärzten Seuchenschutzmaßnahmen einüben. Dies sollte Inhalt des vom Bauherrn einzubringenden Seuchenplans sein. Der Gesundheitsschutz der Bevölkerung (und der Mitarbeiter) muss auch in diesem Katastrophenfall gewährleistet werden. Der Bauherr sollte zur Auflage bekommen sich gegebenenfalls an solchen Schutzmaßnahmen für die Mitbewohner in der Umgebung zu beteiligen.

## Brandschutz - Rettung der Tiere

Hinsichtlich des Brandschutzes fehlen im geplanten Vorhaben u.a. alle Angaben die eine Rettung der Tiere sicherstellen könnten. Es ist davon auszugehen, dass eine Rettung der Tiere im Brandfall nicht möglich ist. Ich sehe hier einen Verstoß gegen § 15 LBO SH, da die Anlage nicht so beschaffen ist, dass bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Das Brandschutzkonzept muss so ausgelegt sein, das die Rettung der Tiere in einem überschaubaren Zeitraum möglich ist! Der Bürgermeister der Stadt Selm, Herr Löhr wird nicht müde, in den Bürgerinformationsveranstaltungen (April 15 u. Sep. 14) zu betonen, wie gerne er die Fa. Venneker nach Selm holen möchte. Ich gehe davon aus, dass dies seine persönliche Meinung ist. Ich werde mich dafür einsetzen, dass solche industriellen Massentierproduktionen und die damit verbundenen Massen(tier)logistikströme mit ihrer solch' drastischen Umweltschädlichkeit und Gesundheitsgefahr nicht realisiert werden.

Wehrt den Anfängen bevor uns, der Stadt Selm, neben den o.g. Transportgefahren durch gesundheitsgefährdende Keime eine Güllebiomasseanlage zur Stromerzeugung als "Erneuerbare Energie" verkauft

Fragen des Brandschutzes betreffen die Ebene der konkreten Vorhabenszulassung und nicht die Änderung des Flächennutzungsplanes

		wird und es in Selm noch mehr stinkt. Sollten weitere rechtmäßige Einwendungen von Naturschutzverbänden, Parteien, Sammeleinwendern und Einzeleinwendern erhoben werden, schließe ich mich Ihnen an. Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung meiner Einwendung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich der Einwender die Schreiben weiterer Einwender / Verbände und Parteien zu Eigen macht. Auf die Abwägung hierzu wird soweit diese die Ebene der Fläcächennutzungsplanung betreffen verwiesen.
11	***	Vorab möchte ich nachstehende allgemeine Anmer-	
12 13	***	kungen machen:	
14	***	<ul> <li>Sinnreich sind zwangsläufig nicht alle zugelas- senen Möglichkeiten, welche durch den derzeit</li> </ul>	
15	***	vorliegendem gesetzlichen Rahmen erlaubt	
	Schreiben vom 14.05.2015	wären.	
		<ul> <li>Politisches Entscheiden und Handeln sollte bei hinreichendem Verantwortungsbewusstsein mehr sein als eine unreflektierte Orientierung an bürokratisch geleiteten Verwaltungsakten.</li> <li>Arroganz und Ignoranz sind in der Diskussion um die Angelegenheit wenig hilfreich und nicht zielführend.</li> <li>Pauschalisierte und inhaltsleere Argumentationen sind nicht geeignet wissenschaftliche Erkenntnisse zu widerlegen.</li> </ul>	
		Zu den am 16.04.2015 offengelegten Unterlagen für die oben genannte beabsichtigte Ansiedlung nehme ich wie folgt Stellung und mache folgende Einwendungen:	
		1. Bodengutachten von DipIng. Kar Umpfenbach vom 16.01.2015	
		In diesem Gutachten sind mehr Fragen offen geblie- ben als beantwortet wurden. Abschließend heißt es: "Bei der vorliegenden Stellungnahme handelt es sich	Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das kon- krete Vorhaben des Viehhandelsbetriebs nicht

um einen Vorbericht" .... und weiter: "Nach Vorliegen konkreterer Planungen können detailliertere Aussagen zum Kanal- und Straßenbau gemacht werden. Insbesondere sind die dadurch auf die Gemeinde Nordkirchen zukommenden finanziellen Belastungen für die dort angesprochenen Maßnahmen in keiner Weise einzuschätzen und derzeit noch unkalkulierbar. Im Rahmen der Risikominimierung müssen zunächst die angemahnten konkreten Planungen abgewartet werden. Für die Politik ist es somit zum jetzigen Zeitpunkt weder zulässig noch möglich in der Angelegenheit eine Entscheidung herbeizuführen. Mit der notwendigen Relevanz wird deswegen erst nach Vorlage des Abschlussberichtes von Dipl.-Ing. Karl Umpfenbach, und nach Verfügbarmachung durch die Gemeinde Nordkirchen, innerhalb eine Monates von mir eine ausführliche Stellungnahme erfolgen können.

Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes ist.

- 2. Immissionsschutz-Gutachten von Uppenkamp und Partner vom 31.03.2015
- a) Geruchsemissionen

In diesem Gutachten werden die Geruchsemissionen der in unmittelbarer Nähe des Betriebsgeländes bewegten Transportfahrzeuge für Tiere, der Gülletransportfahrzeuge auf und neben dem Betriebsgelände, sowie die mit den Abgasen aus den verbrennunsmotor-getriebenen Fahrzeugen austretenden Gerüche (LKW, PKW, Traktoren) überhaupt nicht in die Berechnungen einbezogen. Des Weiteren sind die durch besonders intensive Bewegungen der Tiere bei den Entlade- und Beladevorgängen ausgelösten Geruchsemissionen nicht berücksichtigt. Völlig falsch ist zudem das Ansetzen von nur 50% des Emissionsstromes im Vergleich zu üblichen Ställen aus Tierhaltungsanlagen. Die geplante Anlage ist in keiner Weise

Die angesprochene Fragestellung ist nicht Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes.

mit den üblichen Tiermastställen zu vergleichen und bedarf in ihrer Bewertung einer völligen Neueinordnung. Im Gegensatz zur Annahme im Gutachten ist eine Erhöhung des genannten Emissionsstromes zu erwarten.

## b) Lärmemissionen

In diesem Gutachten werden bagatellisierend nur kurzzeitige Schalldruckpegelspitzen durch Schweinequieken während der Ladevorgänge angenommen, obwohl an anderer Stelle eine durchgängige (000 bis 24 00 Uhr) Beladung und Entladung von Schlachtund Handelsvieh zu Grunde gelegt wird. Dies ist ein nicht aufgelöster Widerspruch, und ist von den politisch Verantwortlichen zunächst aufzulösen. Außerdem sind Lärmemissionen von den akustischen Signalgebern beim Rückwärtsfahren der LKW -24stündig täglich- als eine hochfrequente Quelle berücksichtigen. Ferner liegen dem Gutachten zu den Betriebsabläufen Annahmen zu Grunde, welche durch undokumentierte Angaben vom Auftraggeber - damit Interessen gelenkt und nicht neutral - für dieses Gutachten generiert worden sind. Hinsichtlich der Lärmemissionen außerhalb des Betriebsgeländes (Kreisverkehr, Ermener Straße (L810) und Straße Zum Klärwerk sind die von den Tieren ausgehenden Geräusche völlig unberücksichtigt geblieben. In den Untersuchungsergebnissen liegen die Beurteilungspegel für die Nacht bezüglich der Immissionsorte IP2 und IP6 lediglich um 2 dB unter den Immissionsrichtwerten. Die dabei geschätzte Unsicherheit hinsichtlich der Genauigkeit, bei einem Abstand zwischen Quelle und Empfänger von 100m bis 1000m für die Berechnung der Immissionspegel, ist mit ±3 dB angesetzt. Eine besondere Bewertung dieses Zusammenhanges

Die angesprochene Fragestellung ist nicht Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes.

ist hier wohl zwingend erforderlich, bisher aber nicht erfolgt. Ebenso wird die nächtliche Grenzwertüberschreitung durch den Beurteilungspegel für den Immissionsort IP5-1 ignoriert.

## c) Staubemissionen

In diesem Gutachten werden schon eingangs grob fehlerhaft relevante Staubemissionsquellen ausgeschlossen. Die Transporte von Einstreu und Futtermittel in die Hallen, sowie die Mistumlagerungen und abtransporte aus den Hallen sind nur bei geöffneten Hallentoren möglich und mit erheblicher Staubentstehung verbunden. Als Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Staubemissionen wird unzulässigerweise nahezu vollständig das Modell zur Berechnung der Geruchsemissionen angewendet. In der Staubausbreitungsberechnung sind nur die von der Gesamtanlage des Betriebes ausgehenden Stäube erfasst.

Die speziell bei der Verladung der Tiere, und insbesondere die bei den Tiertransporten durch die Fahrtwinde ausgetragenen Stäube aus den Fahrzeugen sind völlig unberücksichtigt.

Zusätzlich sind auch die durch die LKW, PKW und landwirtschaftliche Fahrzeuge aus den Verbrennungsmotoren emittierten Feinstäube und Rußpartikel in die Zusatzbelastung für die Beurteilungspunkte mit einzubeziehen. Die rudimentären Ergebnisse dieser Untersuchung sind für eine fortführende Beurteilungsgrundlage mithin nicht zulässig.

# d) Bioaerosole

"Bioaersolemittierende Anlagen bedürfen unter bestimmten Voraussetzungen einer immissionsrechtlichen Genehmigung und Überwachung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Nach T A Luft

Die angesprochene Fragestellung ist nicht Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die angesprochene Fragestellung ist nicht Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes.

(Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BIm-SchG) sind die Möglichkeiten zu prüfen, wie die Emissionen von Keimen und Endotoxinen durch entsprechende Maßnahmen gemäß dem Stand der Technik vermindert werden können". "Durch Immissionsmessungen von Bioaerosolen kann aber eine Abschätzung des Anlageneinflusses und der möglichen Exposition der Anwohnerinnen und Anwohner gegenüber Bioaerosolen ermöglicht werden. Immissionsmessungen dienen zur Ermittlung der anlagenbezogenen Reichweite und des Konzentrationsniveaus mikrobieller Luftverunreinigungen im Umfeld emittierender Betriebe. Als Reichweite wird diejenige Entfernung zur emittierenden Anlage bezeichnet, in welcher ein Anlageneinfluss noch nachweisbar ist, d. h. gemessene Konzentrationen über den örtlichen Hintergrundkonzentrationen liegen". (Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW). Die hier angemahnten Forderungen sind um so mehr zu erheben, weil es sich bei dem beabsichtigten Betrieb nicht nur um einen stationären bioaersolemittierenden Standort handelt, sondern in besonderer Weise um dynamische bioaersolemittierende Objekte, ausgelöst durch intensive Tierbewegungen und geschwindigkeitsgeprägte (bis 100 km/h) Tiertransporte, marginal konzentriert auf einem relativ engen Raum. Hier sind Messwertübertragungen und -vergleiche aus bestehenden Tierhaltungsanlagen nicht möglich. Erforderlich ist vielmehr eine völlige Neuermittlung. Die vom geplanten Viehhandelsbetrieb durch das in unmittelbarer Nachbarschaft befindliche Klärwerk aufzunehmenden Schmutzwasser (inklusive eingesetzter Chemikalien)), Güllerückstände und Bioaerosole sind weder qualitativ noch quantitativ erfasst. Die angegebene Kapazität des Klärwerkes für 20000 Einwohner reicht | Im Bezug auf die Kapazitäten der Kläranlage ist

Die angesprochene Fragestellung ist nicht Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes.

nicht dafür aus um zu beurteilen, ob die baulichen und technischen Voraussetzungen des Klärwerkes vorliegen, den zu erwartenden Beanspruchungen zu genügen. Die durch das geplante Vorhaben verursachten Auswirkungen auf den Wasserkreislauf müssen bei vorhandenem Klärwerksmanagement gesondert untersucht werden. Der mögliche Eintrag der von der in Frage stehenden Anlage verursachten belasteten Abwässer in die außerhalb des Betriebes befindlichen natürlichen Gewässer fehlt in sämtlichen Gutachten und ist noch zu erfassen.

3. Begründung zum Bebauungsplanentwurf von Wolters Partner vom März 2015:

In diesem Schriftstück wird in wesentlichen Teilen auf die vorgenannten Gutachten Bezug genommen und deren Ergebnisse als gesicherte Erkenntnisse in die verschiedenen Beurteilungen einbezogen. Dies ist jedoch unzulässig, weil diese Gutachten zu erheblichen Teilen fehlerhaft und unvollständig sind, sowie unbelegte Eingangsbedingungen beinhalten. In dem Bebauungsplanentwurf wird unter Punkt 6.3 u.a. ausgeführt: "Darüber hinaus wird im Süden des Plangebietes zwischen der L 810 und der festgesetzten Erschließungsstraße eine Fläche als "Fläche für die "Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung" mit der Zweckbestimmung "Regenrückhaltebecken" festgesetzt. Diese dient einer langfristigen Flächensicherung für die im Zuge der Entwicklung weiterer gewerblicher Bauflächen nördlich der L 810 notwendigen Flächen für die Regenrückhaltung". Die hier genannten weiteren gewerblichen Bauflächen -bisher in keinem Flächennutzungsplan gekennzeichnete Flächen- wären also dann auch für eine räumliche Ausdehnung des geplanten Betriebes verfügbar. Eine Erweiterung dieses Betriebes durch beispielsweise eine Schlacht-

festzstellen, dass hier ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Im HInblick auf die Behandlung der Abwässer in de Kläranlage ist darauf hinzuweisen, dass dieses nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung ist.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das konkrete Vorhaben des Viehhandelsbetriebs nicht Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes ist.

Die Bedenken im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen und Immissionen betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes.

Die für ein ggf. erforderliches Regenrückhaltebecken für eine spätere gewerbliche Flächenentwicklung nördlich der L 810 notwendigen Flächen werden im Rahmen der Darstellung der gewerblichen Baufläche unabhängig von den betrieblichen Entwicklungsperspektiven des Viehhandelsbetriebes im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung gesichert.

anlage, eine Tiermastanlage, eine Biogasanlage und/oder eine Gülleseparationsanlage ist somit nicht ausgeschlossen. Hier bedarf es zwingend einer eindeutigen Eingrenzung zukünftiger Entwicklungen durch belastbare Erklärungen der Politik.

4. Begründung zum Flächennutzungsplan (Entwurf, 17. FNP-Änderung) von Wolters Partner vom März 2015

Die Ausführungen gehen von falschen Voraussetzungen aus. Es ist zwar ein Bestreben von interessengelenkten Teilen der Gemeinde Nordkirchen den Viehhandelsbetrieb auf der vorzubereitenden Fläche anzusiedeln. Dabei werden aber die Zielvorgaben der Bundesregierung und der Landesregierung NRW sträflich missachtet. Diese Ziele wie beispielsweise "Versiegelung von Ackerflächen vermeiden um diese nicht der Nahrungsmittelproduktion zu entziehen" oder "Neuansiedlung von Industriebetrieben nur noch auf Brachflächen zuzulassen" werden nicht beachtet. Obwohl die derzeitig gesetzlichen Vorgaben dies bezüglich keine zwingenden Vorschriften beinhalten, ist es dennoch die Pflicht der örtlichen Politik die genannten Zielvorgaben zu erfüllen. Dabei muss auch eine Kooperation mit den Nachbargemeinden bei der Suche nach geeigneten Ansiedlungsflächen möglich sein. Die bisherige kategorische Ablehnung durch die Gemeinde Nordkirchen zu derartigen Kooperationen ist ein nicht hinzunehmendes Versäumnis. Die vorgelegte Begründung basiert somit zum größten Teil auf ein Unterlassen politischen Handelns. Die beabsichtigte 17te Änderung des Flächennutzungsplans ist zu verwerfen. Die vielen Informationen in der Angelegenheit, welche der Gemeinde Nordkirchen zur Verfügung ge- Der Anregung, die 17. Änderung des Flächennut-

Mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes werden lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nutzung der Flächen im Plangebiet entsprechend den regionalplanerischen Zielsetzungen eröffnet.

Die Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung wurde bereits seitens der Bezirksplanungsbehörde bestätigt.

stellt worden sind, und auf die Gemeinde Nordkirchen in mehrfacher Weise hingewiesen worden ist haben sicher zu einern Erkenntnisgewinn geführt. Von der Politik muss verlangt werden können, dass ein adäguates Handeln folgt. Ein Unterlassen wider besseres Wissen wirft dann die Frage nach der Haftung auf. Fundiert dokumentierte wissenschaftliche Sachverhalte können nicht damit beiseite geschoben werden, indern man abwertend, nichtssagend und inhaltsleer argumentiert "das kann man so sehen, wir sehen das nicht so", oder "die Keimproblematik sehen wir als beherrschbar an". Wenn letzteres so zutreffen würde. dann sollte doch die Gemeinde Nordkirchen es nicht unterlassen die Wissenschaft zu unterstützen, um die durch die Keime verursachte Zahl von ca. 15000 Toten pro Jahr in Deutschland zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

Für die aus den nicht absehbaren finanziellen Belastungen für die Gemeinde Nordkirchen, dem Akzeptieren einer dauerhaft latent vorhandenen gesundheitlichen Gefährdung der Bürger von Nordkirchen, und den sich mit Sicherheit einstellenden materiellen Verlusten für die Bürger, müssten die daraus entstehenden Schäden konsequenterweise bei den verantwortlichen Politikern geltend gemacht werden.

Im Anhang füge ich eine Stellungnahme vom Sachverständigen Knut Haverkamp bei.

Meine Darlegungen ergänzend schließe ich mich der Stellungnahme von Herrn Haverkamp an. Diese Anlage ist Bestandteil meiner Stellungnahme und Einwendungen. Sollten Unterlagen nachgereicht werden, sind die Unterlagen neu auszulegen. Werden weitere rechtmäßige Einwendungen von Naturschutzverbänden, Parteien, Sammeleinwendern und Einzeleinwendern erhoben, schließe ich mich ihnen an.

zungsplanes zu verwerfen, wird nicht gefolgt. Ausweislich der vorliegenden Gutachten und der festgesetzten Einschränkung des Plangebietes in Bezug auf die zulässige Art der baulichen Nutzung bestehen keine Gründe, die gegen eine Planung dieses Inhaltes sprächen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich der Einwender das Schreiben von Knut Haverkamp zu Eigen macht. Auf die Abwägung hierzu wird verwiesen.

		Abschließend nehme ich wiederholt Bezug auf mein Schreiben vom 06.03.2014 und stelle fest, dass die dort aufgeführten Nachteile durch den Betrieb der geplanten Ansiedlung nicht in einem einzigen Punkt widerlegt werden konnten, sondern durch die neugewonnenen Erkenntnisse eher bestärkt und vergrößert worden sind. Im Ergebnis ist es demnach das Gebot der für die Gemeinde Nordkirchen politisch Verantwortlichen die Realisierung der geplanten Betriebsstätte an dem bisher vorgesehenen Ort mit allen verfügbaren Mitteln zu verhindern. Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme und Einwendungen.	
19	Schreiben vom 17.05.2015	<ul> <li>zur Ansiedlung eines Tierlogistikunternehmens in Nordkirchen / OT Nordkirchen</li> <li>zur Änderung des Flächennutzungsplanes nördlich des Kreisverkehrs Richtung Lüdinghausen, Ausweisung als Industriegebiet</li> <li>Die Ansiedlung eines Industriebetriebes mit der Option 7Tage / Woche, 24 Std. / Tag betrieben zu werden, tut unserer Gemeinde und uns Bürgern nicht gut.</li> <li>Die schöne, familienfreundliche Schlossgemeinde mit ihrem neu gestalteten Ortskern soll doch für uns Bürger weiterhin ein lebenswerter Ort und ein Anziehungspunkt für die Touristen bleiben. Durch die Ansiedlung eines derart großen Tierlogistikunternehmens an dieser exponierten Stelle erleidet die Gemeinde einen sehr großen Imageschaden.</li> <li>Folgende Punkte sind aus unserer Sicht nicht ausreichend bedacht worden:</li> <li>Belastung von vielen Mitbürgern, die in den angrenzenden Wohngebieten seit Jahren wohnen durch</li> <li>unkalkulierbare Gefährdung durch multirestente</li> </ul>	Im Hinblick auf die befürchtete Wohnwert- und Imageverschlechterung des Ortes ist festzustellen, dass dies nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung betrifft.  Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das kon-

		Keime. (Dieser Bedrohung nimmt sich jetzt sogar die Bundesregierung an. Die Wissenschaft ist den Gesetzen zurzeit voraus!)  • zusätzlichen, krank machenden Lärm aufgrund des geplanten Industriebetriebes  • zusätzlichen, stark belastenden Straßenverkehrslärm entlang der Umgehungsstraße besonders auch am Wochenende!!  • starke Geruchsentwicklung  Wir als Familie fordern den Rat der Gemeinde Nordkirchen, die von uns Bürgern gewählten Vertreter, auf, sowohl unsere Gesundheit als auch unsere Wohnqualität in der Gemeinde Nordkirchen zu schützen. Die	krete Vorhaben des Viehhandelsbetriebs nicht Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes ist.  Die Bedenken der konkreten mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen und Immissionen betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes.
		Finanz-Situation darf hier keine vorrangige Rolle spielen. Unser Appell an die Gemeinde Nordkirchen: Die Wissenschaft ist den Gesetzen voraus! Nutzen Sie diesen Vorsprung zum Wohle der Gemeinde! Verschließen Sie nicht die Augen, sondern stoppen Sie das Bebauungsplanverfahren!	
20	*** Schreiben vom 14.05.2015	Gegen die oben angegebene Ansiedlung möchte hiermit fristgemäß Einspruch einlegen. Vorab es geht nicht gegen die Firma Vennecker, gegen die geplante Vergrößerung der Fa. Vennecker, sondern es geht um die Ausweitung der Vennecker an dieser Stelle, in Ortsnähe und Wohngebiete in Nordkirchen. Ich habe - wie Sie - unvoreingenommen die Studie der Uni Hannover, Vetrinärshochschule basierend auf einer amerikanischen Studie speziell über massierte Tiertransporte zur Kenntnis genommen. Diese Studie hat mich von der Gefährlichkeit der Verbreitung von MRSA –Keimen bei Transporten voll überzeugt, besonders wenn man die Ausweitung und Konzentration dieses großen Umschlagplatzes für Tiere, bzw. diese	Im Hinblick auf die befürchtete Gefährdung der Bevölkerung durch Keimbelastungen ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das konkrete Vorhaben des Viehhandelsbetriebs nicht Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes ist.

Dimension berücksichtigt. Es geht hier nicht um paar Schweine, die wie früher in Abständen durch die Gegend gefahren wurden. Es geht hier um eine Dimension, die offenbar nach wie vor erheblich unterschätzt wird. Bisher wurden in Bezug auf gesundheitliche Unbedenklichkeit bzw. der Gefahr auf MRSAKeime nur hermetische geschlossene Masttierhaltungen untersucht, deren Abluft gefiltert wird und die zudem meistens weit vom Ort entfernt angesiedelt sind, insofern ist die Gefahr dort begrenzt und in gewisser Weise beherrschbar. Die Studie der Uni Hannover hat massierte Viehtransporte untersucht und zum Thema gemacht. Es ist doch logisch und rational nachvollziehbar und müsste für jeden einzusehen sein, dass die Verbreitung von Keimen bei Transporten begünstigt durch den Wind durch mehr oder weniger offene Lkw viel stärker gegeben ist als in geschlossenen Ställen. Die MRSA-Keine werden geradezu herausgeschleudert und das massiert und in Ortsnähe. Sie sind It. der Studie noch im Abstand von 1 km wirksam! Lt. Herrn Klaas hält die Gemeindevertretung die Risiken: für begrenzt und beherrschbar bei MRSA-Keimen die durch die Luft fliegen ?? Was ist hier beherrschbar oder kann begrenzt werden?

Lt. Aussage der Gemeindeverwaltung wird das Planungsverfahren unverdrossen weiter verfolgt.

Hier wird ganz eindeutig die Brisanz des Themas" MRSA" ignoriert. Wie zur Bestätigung wurde in den Nachrichten vom 13/14. Mai 2015 durch Funk und Fernsehen von der Bundesregierung mitgeteilt, dass vor dem Hintergrund von jährlich ca. 600 000 Neuinfektionen und bis 40 000 Toten der Ausbau bzw. Intensivierung der Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf Musa-Keime beschlossen wurde. Frau Merkel hat das Thema sogar auf die Agenda der G 7 Konferenz

auf Schloss Elmau im Juni dieses Jahres gesetzt. Sie erhalten anbei dazu Auszug aus der "Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung".

Die Gemeinde hat sich mit der geplanten Ansiedlung Venneker an dieser Stelle weit vorgewagt, sodass die Ansiedlung fast unumkehrbar scheint. Andererseits wurde von der Gemeinde gesagt dass der Beschluss für diese Stelle nicht endgültig feststeht.

Meine Fragen in Abstimmung mit vielen anderen Mitbürgern:

#### Kinderheilstätte

Hier bestehen doch Gefahren der Infektion durch Keime, insbesondere wenn die Lkw auch noch durch den Ort fahren dürfen - wie in der letzten Fragestunde eingeräumt wird - und dass bei zumindest zum Teil immungeschwächten Kindern.

Caritas-Werkstätten Es trifft das Gleiche zu.

Kläranlage Nähe geplante Ansiedlung Durch Zusammenführung von Keimen aus verschiedenen Ställen ergeben sich Konzentrationen verschiedenster Keime. Wie ist die Einwirkung auf die

Gutachten bzw. Studie Uni Hannover

Kläranlage? Ist sie hierfür ausgelegt.

Die Gemeinde sagt gemäß RN v. 23.04. 2015 die Studie bzw. Gutachten ist bekannt und uns werden einige Gutachten empfohlen" Frage liegt Ihnen die Studie vor oder kennen Sie sie in Teilen nur von dem Vortrag von Dr. Ammann Arzt und Hygieniker, der von der Ansiedlung in Ortsnähe dringend abgeraten hat.

Außerdem welche Gutachten werden Ihnen empfohlen und liegen sie Ihnen vor. Es wurde gesagt" die Gemeinde wolle sich weiter" schlau machen" Ist dies inzwischen erfolgt?

Landestierschutzverband/ Verbraucherverbände/ Grüne

Das Verbandsklagerecht - von den Grünen und dem Tierschutzverband erstritten - existiert seit einiger Zeit. Das Landesbüro für Verbandsklagerecht in NRW in Düsseldorf ist damit befasst und entscheidet aufgrund der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen ob Klage gegen die Ansiedlung erhoben werden kann.

Emmissionsschutzbehörde Kreis Coesfeld die Bürgerinitiative steht auch mit dieser Institution in Verbindung in Bezug auf die Studie der Vetrinärshochschule der Uni Hannover.

Unterschriftenaktion gegen die Ansiedlung Vennecker an der geplanten Stelle.

Inzwischen liegen der Bürgerinitiative über 400 Unterschriften gegen die Ansiedlung an dieser Stelle vor nicht nur von Mitgliedern der Bürgerinitiative. Ich kann Ihnen versichern, dass die Zahl der Gegner der Ansiedlung an dieser Stelle weit höher ist - wahrscheinlich doppelt so hoch. Viele Mitbürger wagen sich nicht aus der Deckung oder unterschätzen die Gefahr.

## Abschließend nochmal:

Es geht nicht gegen die Fa. Vennecker, auch nicht eine Neuansiedlung aber es geht gegen die Konzentration Tiersammelstelle - Tiertransporte - Güllehandel-Tierkonzentration mit den Transporten durch den Ort und in der Nähe des Wohngebietes. Der Schutz der Bevölkerung vor Keimen bzw. MRSA-Keimen bzw. die Gesundheit muss Vorrang vor anderen, auch ökonomischen Interessen haben. Die Gemeinde sollte drin-

		gend prüfen ob Ansiedlung an anderer Stelle möglich. Sie hat auch ein Recht auf Antrag der Änderung der Regionalplanung. In jedem Falle sollte die Gemeinde vor endgültiger Entscheidung wie schon zugesagt " sich schlau machen" weitere Gutachten bezüglich toxischer Gefahren einholen und die verschärften Entscheidungen in Bezug auf MRSA der Bundesregierung in den letzten Tagen beachten.  Entscheidend ist: Sie tragen in erster Linie Verantwortung für die Gesundheit Ihrer Bürger und sollten das Risiko sehen, was mit der Ansiedlung an dieser Stelle nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen verbunden ist - Risiko auch für Sie im Falle möglicher Regressansprüche.	Die Möglichkeiten der Ansiedlung des Viehhandelsbetriebs an anderer Stelle innerhalb des Gemeindegebietes Nordkirchens wurde intensiv geprüft. Mangels alternativer Flächen innerhalb der bestehenden Bauflächen wurde die Ausweisung neuer Bauflächen am Ortsrand Nordkirchens erforderlich.  Vor dem Hintergrund, dass der Immissionsschutz auf Ebene der Bauleitplanung gewährleistet werden kann und ausweislich der vorliegenden Gutachten eine Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu einer Beeinträchtigung des Immissionsschutzes der umgebenden Nutzungen führt, soll die Änderung des Flächennutzungsplanes fortgeführt werden.
22	*** Schreiben vom 15.05.2015	wir wenden uns heute mit diesem Schreiben bereits zum wiederholten Mal an Sie, um unsere Einwände/Bedenken gegen die Ansiedlung des Viehhandelsund Transportunternehmens Venneker an der Ermener Straße aufzuzeigen. Seit unserem Schreiben vom 20.01.2015 ist es der Gemeinde bisher nicht gelungen, unsere Bedenken mit überzeugenden, wissenschaftlich belegten oder gutachtenbasierten Argumenten auszuräumen. Die Inhalte unseres Schreibens vom 20.01.2015 machen wir daher, ergänzend zu den folgenden Ausführungen, wiederholt zum Gegenstand unserer Einwendungen gemäß letztem Absatz der Bekanntmachung für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplans der Gemeinde Nordkirchen vom 03. April 2015. Unter Einbeziehung der Stellungnahme der Gemeinde	Der Verweis auf das Schreiben vom 20.01.2015 wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung hierzu wird soweit sie die Ebene des Flächennutzungsplanes betrifft verwiesen.

in den Übersichten über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordkirchen und zu den Eingaben der Bürger und der Behörden und Träger öffentlicher Belange nehmen wir im Folgenden Stellung zu dem oben genannten Vorhaben (Wahrnehmung unserer Rechte nach der VwGO).

Wir widersprechen der geplanten Ansiedlung des Viehhandels Venneker und auch jeglicher vergleichbarer Ansiedlung von Gesundheitsgefährdenden Industriebetrieben an dem oben genannten Standort, da wir uns durch die davon ausgehenden Gefahren in unserem Grundrecht auf körperliche Gesundheit und in unserem Recht auf freie Entfaltung unserer Persönlichkeit (Art. 2 GG) verletzt fühlen, da unsere Lebensund Freizeitqualität durch ortsnahe ständige konzentrierte Tiertransporte mit allen negativen Auswirkungen unser psychische und physische Gesundheit drastisch senken bzw. angreifen werden und uns z.B. beim Aufenthalt in unserem Garten und in der freien Natur stark einschränken. Artikel 20a GG besagt ausdrücklich:

"Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung." (Artikel 2 des Grundgesetztes). Wir sehen in der geplanten Ansiedlung des Viehhandels eine große Gefahr, nicht nur für uns, sondern für alle in Nordkirchen lebenden und/oder arbeitenden Menschen, sowie für alle Gäste Nordkirchens, insbesondere aber für Kinder, ältere Menschen und die große Zahl von Menschen mit Behinderung, welche in unserer Gemeinde leben und/oder arbeiten.

Die Bedenken der Einwenderin hinsichtlich einer Verletzung ihres Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG) auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit (Art. 2 GG) betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes.

Neben der Sichtung wissenschaftlicher Studien und der Verfolgung vielfältiger Berichte in den Medien zum Thema MRSA nutzten wir in den letzten Monaten regelmäßig die Fragestunde der Bürger während der Bauausschusssitzungen, um selber Fragen zu stellen oder aber aus den Fragen weiterer interessierter und engagierter Bürger und Ihren Antworten befriedigende Erkenntnisse abzuleiten, die unsere Sorgen/Bedenken ausräumen. Wir sehen uns von den Vertretern der Gemeinde mit unseren Einwänden jedoch nicht ernst genommen. Ein Großteil der Bürgereinwände - sowohl der im Rahmen der Fragestunde geäußerten, als auch in der Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge der Gemeinde Nordkirchen (frühzeitige Bürgerbeteiligung) schriftlich dargestellten - werden mit Äußerungen wie "Wir haben den Einwand zur Kenntnis genommen.", "Das sind Einzelmeinungen.", "Es handelt sich um eine subjektive Bewertung." abgetan. Ganz besonders besorgniserregend empfinden wir die Aussage von Herrn Klaas in der Bauausschusssitzung vom 21.04.2015: "Wir halten die Risiken für begrenzt und beherrschbar." Begrenzt und beherrschbar? So schätzt Herr Klaas die Situation ein. Für wen spricht er in einem solchen Moment? Spricht er mit dem "wir" in seinem und im Namen des Bürgermeisters, im Namen des Bauausschusses, im Namen der Gemeindeverwaltung? Im Namen aller Bürger Nordkirchens aber sicherlich nicht! Und... Die Frage, die noch viel wichtiger ist: Spricht er diesen Satz aus, auch im Bewusstsein um all die Kinder und erwachsenen Menschen mit Behinderung, welche in der Gemeinde leben und arbeiten - unter ihnen sicherlich auch viele mit besonders geschwächtem Immunsystem, Atemwegserkrankungen oder aber aufgrund der Schwere ihrer Behinderung dauerhaft ans Bett oder

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das konkrete Vorhaben des Viehhandelsbetriebs nicht Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes ist. Eine Gliederung des Plangebietes im Hinblick auf den Immissionsschutz erfolgt den Rollstuhl gebunden und somit ggf. stets Dekubitus gefährdet?!

Keim- und Staubbelastung rühren bekanntermaßen zu Erkrankungen. Es reichen auch kleine Verletzungen der Haut aus, um an einer schwer beherrschbaren Infektion mit resistenten Keimen zu erkranken. Kinder, ältere Menschen, Allergiker und Asthmatiker, immunsuppressive Menschen in der Umgebung sind dabei in besonders hohem Maße gefährdet.

Steht die Gemeinde ausreichend für den Schutz ihrer Bürger und Besucher, insbesondere der Menschen mit Behinderung ein? Wissen die Familien der Kinder. die in der Kinderheilstätte leben und die Familien der Beschäftigten der Caritas Werkstätten von der geplanten Ansiedlung der Viehhandlung Venneker und den damit drohenden Gesundheitsgefährdungen für ihre Angehörigen? Hat die Gemeinde diese Familien von sich aus aktiv über ihre Pläne in Kenntnis gesetzt und auf mögliche Gefahren für die Menschen mit Behinderung hingewiesen? Viele der Familien der Menschen mit Behinderung wohnen nicht in Nordkirchen, häufig sogar nicht einmal im Verbreitungsgebiet der Ruhrnachrichten, die regelmäßig zum Thema berichten. Die Familien wissen ihre Angehörigen in Nordkirchen liebevoll und optimal betreut, ahnen jedoch ggf. nichts von den Gefahren, die u.a. durch die drohende MRSA-Belastung - ausgehend von den eventuell zukünftigen Viehtransporten um Nordkirchen herum - auf ihre Angehörigen zukommen.

Es ist erschreckend, wie wenig Beachtung diesen Gefahren seitens der Gemeinde und der entsprechenden Institutionen beigemessen wird. Sind ein sich "nicht in die Lokalpolitik der Gemeinde Nordkirchen einbringen" und ein "Wir vertrauen auf die politischen Gremien" oder aber an anderer Stelle "[...] wir [...], vertrauen

im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Unabhängig davon haben sich allerdings auch aus den zu dem konkreten Vorhaben erstellten Gutachten keine Anhaltspunkte ergeben, die eine erheblichen Beeinträchtigung der umgebenden Nutzungen etwa durch eine deutliche Zunahme der Keimbelastungen befürchten lassen.

aber auf die heute gültigen Normen und Gesetzgebungen. Wir verlassen uns darauf, dass die Gemeinde Nordkirchen und der Kreis Coesfeld diese vollständig beachten und keine gesundheitlichen Gefahrdung der Nordkirchener Bürger bzw. Nordkirchener Gäste zulassen." wirklich ausreichend, um Menschenleben zu schützen?

Wir fragen: Kann z. B. eine Entfernung von gerade mal gut 1000 m zum geplanten Betriebsstandort der Firma Venneker ausreichend sein, um Klienten vor Gefahren zu schützen, wenn es sich um die Ansiedlung des größten internationalen Transportunternehmens Deutschlands handelt, welches im 24-Stunden-Betrieb arbeitet und tagtäglich mit einer großen Zahl von offenen Viehtransportern in nur 190 m Abstand die Einrichtung für Menschen mit Behinderung passiert?!

Aktuelle Studien, ZO B. von Ana Rufe et al. (Journal of Infektion and Public Health, 2008) bzgl. Verbreitung multiresistenter Keime in der Luft durch fahrende LKWs entlang der Transportrouten, sowie Studien zur Verteilung multiresistenter Keime auf 1000-m-Umgebung von Tierhaltungsanlagen nach niederländischer Forschung, sowie Verbreitung in der Stallumgebung von Tierhaltungsanlagen, siehe mit LASAT berechnete Ausbreitung in der Luft von Keim-Bioaerosolen (Staphylokokken) in der Hauptwindrichtung vom Stall (so J. Hartung und J. Schulz, Tierärztliche Hochschule Hannover, Vortragsdokumentation auf Fachgespräch Bioaerosole 2011, Landwirtschafts-Ministerium

Niedersachsen) werden nicht beachtet. Aufgrund von Belastungen in Abluft und Luft, Anreicherungen in der Umgebung der geplanten Anlage, sowie weit verbreitet an Transportrouten direkt und konzentriert an Nordkirchen vorbei, sind realistischer Weise - gestützt durch vielfache Indizien aus fachspezifischen Studien – Gesundheitsrisiken und Umweltrisiken zu erwarten.

Man geht "davon aus, dass sowohl bei der Aufstellung des Bebauungsplans, der konkreten Baugenehmigung sowie im späteren Betrieb die Immissionsschutzvorgaben beachtet werden." Genügt es wirklich, davon nur von der Einhaltung der Immissionsschutzvorgaben auszugehen? Die Wissenschaft ist den Gesetzen weit voraus! Der Vorsorgegedanke sollte Vorrang vor den Gesetzen haben!

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst lediglich das Plangebiet des Bebauungsplans. Die Schutzgüter auf dem Plangebiet (Arten- und Biotopenschutz) sowie an den Transportrouten um Nordkirchen (Vorhandensein "besonders schutzwürdige Nutzungen" und Arten- und Biotopenschutz) werden durch den geplanten Umschlagplatz mit dem sternförmigen Zusammenkommen und Durchmischen vieler verschiedener Tierbestände, sowie Tiertransporten in durchlüfteten Transportern und damit unkontrollierte und/oder unbemerkter MRSA-, ESBL-, Krankheitserregerproblematik, wie z. B. Verbreitung, Akkumulation, Mutation derselben, sowie bekannter CO\ Feinstaub-, Antibiotikarückstände- und Ammoniakproblematik und Desinfektionsmittelrückständen belastet und demnach erheblich beeinträchtigt.

Das Planungsrecht dient dazu, die bauliche Nutzung von Grundstücken im Sinne einer durch die Gemeinde zu bestimmenden städtebaulichen Ordnung festzulegen. Die angesprochenen immissionsschutzrechtlichen Regelungen definieren in diesem Zusammenhang die einzuhaltenden Rahmenbedingungen für die Genehmgung baulicher Anlagen. Aus städtebaulicher Sicht bestehen im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte die es rechtfertigen würden, über dieses gesetzlich geregelte Maß hinaus weitere Anforderungen im Bebauungsplan festzusetzen.

Der Anregung, dass Untersuchungsgebiet des Umweltberichts auf Transportrouten der LKW auszudehnen, wird nicht gefolgt.

Die Umweltprüfung soll sich gem. § 2 (4) BauGB auf das beschränken, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad Flächennutzungsplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Die im Zuge der Tiertransporte durch die Fahrtwinde aus den Transportern entlang der Fahrtrouten ausgetragenen kontaminierten Stäube und die durch die Verbrennungsmotoren der LKW, PKW und landwirtschaftlichen Fahrzeuge emittierten Feinstäube und Russpartikel stellen eine große Gefahr für die Gesundheit dar, wurden aber bisher gar nicht oder nur in unzureichendem Maße berücksichtigt. Der Untersuchungsraum ist aufgrund der bereits im Vorangehenden angesprochen "besonders schutzwürdigen Nutzungen" wie - genau benannt - den Caritas Werkstätten, der Kinderheilstätte, dreier Schulen, dreier Kindergärten und vieler Einrichtungen für Wohnen im Alter sowie des Stellenwerts der touristischen Attraktivität des Orts insbesondere samt des Erholungswertes für Anwohner und Besucher somit dringend auszudehnen auf die Transportrouten auf den Umgehungsstraßen von Nordkirchen.

Unserer Meinung nach genügt es bei einer Entscheidung mit solcher Tragweite, wie sie mit der Ansiedlung des Viehhandels Venneker einhergeht, nicht, nur die gesetzlichen Vorgaben im Blick zu haben.

Der Umgang mit einem derart kritischen Projekt muss mehr sein, als ein technischer Verwaltungsakt! Das Wohl der Bürger - der Bürger der inklusiven (!) Gemeinde Nordkirchen - muss erste Priorität haben! In Ihrer Gegenüberstellung der Bürgereinwände und der entsprechenden Beschlussvorschläge Ihrerseits weisen Sie u. a. auch im Zusammenhang mit unserem oben bereits erwähnten Schreiben vom 20.01.2015 auf die Möglichkeit einer Sonderfallprüfung hin:

".In Betracht käme allenfalls eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Vorhaben schädliche Das konkrete Vorhaben des Viehhandelsbetriebs ist nicht Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Bedenken im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen und Immissionen betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes.

Eine Ausdehnung des Untersuchungsraumes der Umweltprüfung ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

Umwelteinwirkungen hervorrufen wird. Diese Anhaltspunkte, die beispielsweise in dem Vorhandensein besonders schutzwürdiger Nutzungen (Krankenhaus) oder eines weiteren bedeutenden Emittenten bestehen könnten, liegen hier jedoch nicht vor."

Letzteres zweifeln wir an! Sind die Kinderheilstätte und die Caritas Werkstätten mit z. T. Schwerstmehrfachbehinderten Menschen keine "besonders schutzwürdigen Nutzungen"? In der TA Luft, Nr. 4.8 findet sich auch Folgendes: "Die Beurteilung richtet sich nach dem Stand der Wissenschaft [...]." "Gefahren für die menschliche Gesundheit sind stets erheblich." Wir fordern von der Gemeinde Nordkirchen eine Sonderfallprüfung!

Durch ein entsprechendes Gutachten ist eindeutig zu belegen, dass von dem geplanten Vorhaben und den mit verbundenen Tiertransporten keine Gefahren durch antibiotikaresistente Keime sowie Krankheitserreger für Menschen ausgehen. Bis zum Vorliegen eines Gutachtens ist das Bebauungsplanverfahren auszusetzen. Wenn nicht für die Allgemeinheit, dann doch zumindest zum Wohle der Menschen mit Behinderung in unserer Gemeinde. Letztendlich profitieren wir doch alle von einer vorausschauenden, vorsorgenden Gemeindeverwaltung, die nicht nur das kurzfristige finanzielle, sondern auch das langfristige gesundheitliche Wohl ihrer Bürger und Besucher im Blick hat.

Unstreitig besteht nach der Gemeindeordnung NW für die Gemeinde die Verpflichtung, Vorsorge für die Abwehr potentieller zukünftiger Gefahren für ihre Bürger zu treffen. Wir befinden uns mit dieser Auffassung in Übereinstimmung mit dem OVG Münster in seiner Entscheidung vom 30.01.2014: "in Betracht kommt [...] eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA-Luft, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen,

dass ein Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorruft".

Diesen Vorsorgegedanken, zu dem die Gemeinde verpflichtet ist, sehen wir bisher nicht berücksichtigt. Sollte es sich bei den oben genannten sozialen Einrichtungen im juristischen Sinne nicht um "besonders schutzwürdige Nutzungen" handeln, so sollte die Gemeinde aber spätestens über den Passus der TA Luft "Die Beurteilung richtet sich nach dem Stand der Wissenschaft" stolpern.

Sowohl die Wissenschaft (siehe diverse Studien, die im Dialog der Gemeinde mit der BI mehrfach seitens der BI erwähnt wurden und auch zur Einsichtnahme angeboten wurden) als auch die Politik (G7-Gipfel) schreiben dem Thema MRSA eine bedrohliche, nicht zu beherrschende (!) Bedeutung zu. Auch Medien haben die Brisanz des Themas erkannt und machen aktuell in vielen, wissenschaftsgestützten Beträgen auf die Gefahren von MRSA aufmerksam.

TA-Luft: Beurteilung nach dem Stand der Wissenschaft! - Nicht nach den Gesetzen, "die Berlin macht", wie wir es des Öfteren in den Bauausschusssitzungen hören durften.

Unser Appell an die Gemeinde Nordkirchen:

Die Wissenschaft ist den Gesetzen voraus! Nutzen Sie diesen Vorsprung zum Wohle der Gemeinde! Verschließen Sie nicht die Augen, sondern stoppen sie das Bebauungsplanverfahren!

Nach BVerwG (7C 21/00) können Anforderungen über die TA Luft hinaus gestellt werden, wenn die TA Luft durch gesicherten Erkenntnisfortschritt überholt ist (Regelungen in NRW und Niedersachsen). Wir bitten darum, davon Gebrauch zu machen und höhere Anforderungen an die Luftreinhaltung zu stellen.

Die Politik hat die Zeichen der Zeit schon erkannt:

Die Problematik rund um Emissionen, Übertragung: MRSA, Krankheitserreger, Seuchengefahr wird zunehmend heikler, die Antibiotikaresistenz stellt ein brisantes G 7-Gipfel-Thema dar und müsste daher auch hier in Nordkirchen (I) im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung deutlich intensiver beleuchtet werden. Ein weiterer Grund, warum es unserem Erachten nach im Falle der geplanten Ansiedlung der Firma Venneker einer Sonderfallprüfung bedarf, ist der, dass es sich bei dem Betrieb nicht um einen Mast-, sondern um einen Transportbetrieb handelt. In hoher Frequenz kommen Tiere mit hoher Besatzdichte aus vielen verschiedenen Ställen zusammen, es kommt zur Kumulation vielfältiger Keime und zur Ausbildung von Resistenzen. Aufgrund der hohen zu erwartenden Umschlagzahl, die eine erhöhte Keimbelastung mit sich bringt und der durch die luftdurchströmten Tiertransporte (im Gegensatz zu geschlossenen Ställen mit Filteranlagen) um Nordkirchen verteilten Keime, ist die Belastung durch ein Viehtransportunternehmen deutlich höher einzustufen und raumgreifender zu betrachten als durch eine stationäre Mastanlage. Direkte Messwertübertragungen und vergleiche aus bestehenden Tierhaltungsanlagen sind nicht möglich! Die geplante Anlage ist in keiner Weise mit den üblichen Tiermastställen zu vergleichen und bedarf in ihrer Bewertung einer völligen Neueinordnung.

Neben den unkalkulierbaren (I) Gefahren für unsere und die Gesundheit unserer Mitbürger sehen wir aber noch weitere Aspekte, die gegen die Ansiedlung der Firma Venneker am geplanten Standort sprechen und teilen Ihnen diese, sowie Forderungen unsererseits für den Fall der Verwirklichung des Bauvorhabens hiermit mit:

- Wir zweifeln an, dass der Abstand des geplanten Betriebes dem Abstandserlass NRW entspricht (Staubgutachten, S. 9: 260 m). Erforderlicher Mindestabstand: 300 m! Wir fordern diesen ein! Nach dem sog. Abstandserlass NRW kann der geplante Betrieb vorgeblich unter Ziffer 159 "Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen" fallen. Wenn diese Annahme zuträfe, wäre nicht erklärlich, weshalb auch Betriebe mit einem Mindestabstand von 500m, vgl. Ziffer 37-80 des Abstandserlasses sowie Bl. 8 der Bebauungsplanbegründung, zugelassen werden müssen. Es erscheint somit nicht ausgeschlossen, dass mittelfristig ein noch deutlich "störungsintensiverer" Betrieb realisiert werden soll als es die heutigen Planungen hergeben. Bei Anlagen und Betriebsarten nach Ziffer 81-160 des Abstanderlasses sind Mindestabstände von 300 m zu Wohnbauflächen einzuhalten. Es ist bereits nicht ersichtlich. dass insoweit die Kriterien nach Ziffer 2.2.2.3. des Abstandserlasses angewandt worden sind (Entfernung der Umrisslinie der emittierenden Anlage zur Begrenzungslinie des Wohngebiets). Der in der Bebauungsplanbegründung angegebene Abstand von "ca. 350m" bzw. "ca. 300m" zu dem festgesetzten Industriegebiet bleibt zu vage. Wendet man die Ziffer 2.2.2.3 des Abstandserlasses korrekt an, steht zu erwarten, dass verschiedene Wohnbauflächen innerhalb des 300-m-Abstandes liegen und damit die Vorgaben nach Ziffer 159 des Abstandserlasses nicht eingehalten werden.

- Wir befürchten eine Wertminderung unseres Grundstückes samt Immobilie, da diese innerhalb des 1000-m-Radius um den Betrieb und nahe der Fahrstrecke der Viehtransporter Richtung Autobahnen (Ascheberg/Werne) liegt. Untersuchung der Tierärztlichen

Die Anwendung des Abstandserlass ist Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung und betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes. Auch seitens der zuständigen Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld wurden im Übrigen keine Bedenken gegen die Planung erhoben. Ein Immissionskonflikt auch mit den derzeit nur im Flächennutzungsplan dargestellten aber in der Örtlichkeit noch nicht realisierten Wohnbauflächen ist nicht erkennbar.

Fragen der Wertentwicklung von Immobilien sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes

Hochschule Hannover (u.a. J. Hartung, Vortrag auf Fachgespräch Bioaerosole 2011, Landwirtschaftsministerium Niedersachsen) zur Keimverbreitung durch Tierhaltungsbetriebe belegen, dass über den Luftweg der Bioaerosole eine Umgebung mit einem Radius von bis zu 1000 m mit aktiven Staphylokokken-Keimen belastet werden kann.

Die Befürchtung eines Wertverlusts stuften Sie bezugnehmend auf unser erstes Schreiben als "subjektive Bewertung" ein und bezogen sich dabei eindimensional auf die gutachterlich untersuchten Emissionen, die einen solchen Schluss nicht rechtfertigen würden. Ähnliche Fälle (bis zu 30% Wertverlust nach Ansiedlung von Schweinemastbetrieben) in anderen Kreisen legen die Befürchtung eines Wertverlusts jedoch nahe. Neben den in Ihrem Beschlussvorschlag angesprochenen Emissionen spielen ja auch noch weitere Aspekte eine Rolle wie z. B. Lärm- und Geruchsbelästigungen, Image der Gemeinde, ... usw..

Haben Sie mittlerweile ein Gutachten erstellen lassen, welches mögliche Wertminderungen untersucht? Wir fordern ein solches Gutachten! Inwiefern können Anwohner im Falle einer Wertminderung mit Ausgleichsleistungen seitens der Gemeinde oder der Firma Venneker rechnen?

- Wir befürchten eine gravierende Beeinträchtigung unserer Lebensqualität - insbesondere die Störung unserer Nachtruhe - durch die betrieblich bedingten Geräuschemissionen [Rangieren der Transporter beim Be- und Entladen (u. a. hochfrequenter Signalton beim Zurücksetzen der Fahrzeuge), Lärm der Tiere in den Stallungen, beim Verladen und beim Transport, Reinigung der Fahrzeuge, An- und Abreise der Mitarbeiter, Anlieferung von Futtermitteln, ...] und das deutlich erhöhte Verkehrsaufkommen auf der Ermener

Das konkrete Vorhaben des Viehhandelsbetriebs ist nicht Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Bedenken im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen und Immissionen betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes.

Straße. Aus den Gutachten geht hervor, das der Lärmpegel bzgl. des konkreten Viehhandelsvorhabens bereits ohne Einbeziehung der vermehrten Lärmemission außerhalb des Firmengeländes am Wohnhaus Esterhazyweg 14 schon um Idbb überschritten wird (S. 41). Dies allein ist schon eine nicht zu tolerierende Belastung und verstößt gegen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Realistisch ist aber eine noch höhere Lärmbelastung, wenn die Lärmbelastung entlang der Transportrouten der Tiere miteinbezogen wird, die an oben genannter Adresse direkt vorbeiführen.

Bezogen auf die Berechnung der Gesamtimmission durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen auf öffentlichen Straßen bleibt darauf hinzuweisen, dass die Basisdaten aus einer Verkehrszählung stammen, die im Jahre 2009 durchgeführt worden ist. Eine übliche jährliche Zunahme des Verkehrs um 2 -3 % wurde daher vernachlässigt.

Wir - selber Anwohner der Weischerstraße - befürchten aufgrund der noch fehlenden Bebauung des geplanten Baugebietes Große Feld III und keiner bisherigen Lärmschutzmaßnahmen zur Errnener Straße eine extreme Lärmbelastung und somit eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung unserer Lebensqualität. Bisher unberücksichtigt im Gutachten blieb der Stall als Emissionsquelle. Es sind keinerlei Angaben zum Aufbau des Stalles vorhanden. Handelt es sich hier um einen Offenstall oder um eine halb geschlossene bauliche Ausführung? Ebenso nicht dokumentiert wird die voraussichtliche Besatzdichte des Stalls. Als Emissionen kämen hierbei die Tiergeräusche und auch die Arbeiten in den Stallungen in Frage. Zu diesen Arbeiten werden auch Lärmquellen wie Rufe von Mitarbeitern/Schreie des Auftreibens und Abtreibens der Schweine von den Transportern gehören. Auch dies bleibt bisher unberücksichtigt.

Weiterhin müsste die zu erwartende Anzahl der LKW-Fahrten anband des möglichen Arbeitsvolumens der Gesamtanlage noch eindeutig belegt werden. Aufgrund der großen Anzahl von LKWStellplätzen lässt sich erahnen, dass ein weit höheres Arbeitsvolumen künftig zu erwarten ist als bisher kommuniziert. Auch müsste nachgehalten werden, ob und inwieweit die LKW-Zahlen saisonal schwanken.

Wir fordern diesbezüglich weitere Informationen. Welche Maßnahmen wird die Gemeinde im Falle der Ansiedlung der Firma Venneker zum Schutz der Bürger vor erhöhten Lärmemissionen einleiten? Wir fordern ausreichenden Lärmschutz!

- -+ Unsere Nachtruhe befürchten wir außerdem gestört durch zu erwartende Lichtemissionen, die bisher noch nicht näher analysiert und gutachterlich eingestuft wurden. Wir fordern ein diesbezügliches Gutachten!
- -+ Neben den bereits im Vorangehenden beschriebenen Gefahren für die Atemwege befürchten wir Geruchsbelästigung/vermehrte Reizung bzw. Schädigung der Atemwege durch den Geruch der Ausscheidungen der Tiere, die Lagerung der Gülle sowie das erhöhte Verkehrsaufkommen und somit eine deutliche Einschränkung in der Nutzung unseres Grundstückes, insbesondere des Gartens.

Nordkirchen insgesamt wird durch das geplante Vorhaben sowohl als Wohn- und familienfreundlicher Ort auf der Weg zur Inklusiven Gemeinde, als auch als Urlaubs-, Naherholungs- und insbesondere Radfahrgebiet (Nordkirchen Marketing: Natur- und Kulturlandschaft in der Schlösserachse Nordkirchen und Westerwinkel- Erleben / Lernen / Stille Erholung) erheblichen Immissionsbelastungen ausgesetzt.

Die den bisherigen Gutachten zugrunde liegenden Daten zur Windrichtungsverteilung erachten wir als nur unzureichend aussagekräftig, da sie nicht direkt vor Ort in Nordkirchen ermittelt wurden. So wurden Wetterdaten der Station Werl von 2007 zugrunde gelegt. Werl liegt 90m über NN, das Plangebiet im Mittel ca. 54 m über NN. Es bleibt unklar, ob die gewählte Wetterstation in Werl sowie die Zeit 2007 überhaupt als Berechnungsgrundlage geeignet ist.

Um eine zuverlässigere Prognose treffen zu können, bieten wir der Gemeinde daher an dieser Stelle an, auf dem Dach unseres Hauses seitens der Gemeinde einen Windrichtungsmesser/eine Wetterstation installieren zu lassen, dessen Daten Aufschluss über die tatsächlichen Windrichtungsverhältnisse/Wetterverhältnisse vor Ort an einem Haus mit Blick auf das geplante Venneker-Areal bieten. Infolge längerfristiger Aufzeichnungen der entsprechenden Wetterdaten könnte dann eine realistischere gutachterliche Einordnung der ggf. zukünftigen Beeinträchtigungen der Anwohner durch Lärm, Geruch, Feinstäube und Bioaerosole erfolgen.

~ Wir fordern eine genaue Aufklärung, wie unser Trinkwasser vor eventuellen Belastungen durch die Abwässer des Betriebes geschützt wird. Es fehlen Gutachten, welche die potentielle Beeinträchtigung der Gewässer Teufelsbach, Gorbach, Steter und Haltern Stausee und somit auch unseres Trinkwasserreservoirs durch Verunreinigungen wie Krankheitserreger, MRSA, ESBL, Desinfektionsmittel, Gülle, Hormone, etc. auch wegen des Gebrauchs von Hochdruckreinigern und Zufluss aus den möglichen Rückhaltebecken untersuchen und prognostizieren. Weiterhin ist nicht geklärt, ob durch die unmittelbare Nähe zur Kläranlage durch verschiedene Einwirkungspfade Verun-

Die mit dem konkreten Vorhaben verbundenen wasserwirtschaftlichen Fragestellungen betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes.

reinigungen erfolgen können. Reichen die derzeitigen Filterkapazitäten der Kläranlage aus, um den neuen Erfordernissen gerecht zu werden? Wenn nein, wer trägt die Kosten für eine Erweiterung der Kläranlage? ~ Wir bemängeln, dass der Einfluss des geplanten Betriebes auf die direkt betroffenen und infolge auch die umliegenden Ökosysteme nicht untersucht wurde. Dazu ein Zitat aus der Broschüre Natur- und Kulturlandschaft in der Schlösserachse Nordkirchen und Westerwinkel - Erleben / Lernen / Stille Erholung: "Weite Teile dieser Landschaft sind als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Die zentralen Waldgebiete sind sogar Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA2000. Sie sind als FFH-Gebiet "Wälder Nordkirchen" bei der Europäischen Union gemeldet und gehören damit nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie zu den besonderen Schutzgebieten in Europa.'- (Quelle: Natur- und Kulturlandschaft in der Schlösserachse Nordkirchen und Westerwinkel, Broschüre der Gemeinden Nordkirchen und Ascheberg. November 2012) Das o.g. Projekt wurde gefördert durch die Bezirksregierung Münster aus Mitteln des Programms für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW. Derartige Bestrebungen und Förderungen stehen für uns im Widerspruch zu der geplanten Ansiedlung des größten Viehhandels Deutschlands mit den damit verbundenen Folgen/Gefahren für Flora und Fauna. Die Firma Venneker betreibt einen Im- und Export-Handel und unterstützt somit Massentierhaltung und -handel und folgend auch Güllehandel. Die massiven Umwelteinwirkungen derartiger Betriebszweige sind in der Literatur ausreichend beleuchtet.

Im Hinblick auf die Auswirkungen der Planung auf die in der Umgebung vorhandenen schutzwürdigen Biotope und FFH-Gebiete wird auf die Begründung zum Flächennutzungsplan verwiesen. Der Einsatz von Reinigungsmitteln und Desinfektionsmitteln, die Verbringung von Gülle auf möglicherweise angrenzende Felder, die extreme Zusatzbelastung von Antibiotika, Ammoniak, Stickstoff, Staub, Methan, Kohlendioxid, Bioaerosolen (inkl. multiresistenter Erreger), Krankheitserreger für die Umwelt und der starke Eingriff ins Artenschutzrecht ist nicht zu unterstützen. Aufgrund der realistischer Weise zu erwartenden negativen Auswirkungen auf Fauna-FloraHabitat zweifeln wir die behauptete FFH-Verträglichkeit des geplanten Vorhabens an.

So wird z. B. angegeben, dass verschiedene Vorkommen, u.a. von Greifvögeln, des Laubfrosches nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Dieser ungefähren Aussage muss unseres Erachtens weiter nachgegangen werden. Eine geschuldete fundierte Aussage ist nur nach einer vollständigen Kartierung entsprechend der Methodenstandards möglich und damit einhergehender örtlicher Begehung und Untersuchung.

Darüber hinaus fordern wir eine vertiefende Untersuchung zur Bedeutung des Baumbewuchses im Osten und Norden als Fledermausleitlinie und eine mögliche Betroffenheit von unmittelbar benachbart vorhandenen Fledermausquartieren, sowie aufgrund des Gewässers im Norden eine vertiefende Untersuchung bzgl. einer möglichen Betroffenheit der Amphibien im Hinblick auf das Plangebiet. Die geplante große Fläche für die Viehhandelsansiedlung von 50 000 qm mit Bebauung bis 12 m bis 15 m inmitten von Wiesen zerschneidet den vorherigen ungestörten Bereich und rührt zumindest zu einem Wegfall von Jagdhabitaten. Da die Kornweihe (Greifvogel aus der Familie der ... Bezüglich des Rad und Fußwegenetzes ist mit Blick auf den steten LKW-Verkehr und Einfahrten in den

Eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt.

Kreisverkehr eine steigende Unfallhäufigkeit zu erwarten. Gleichwohl ist kein Verkehrsgutachten bezogen auf diesen entscheidenden Erschließungsgesichtspunkt eingeholt werden.

Wir fordern die Erstellung eines Verkehrsgutachtens! .. Die bislang unzureichende Anbindung wird zur Ermöglichung LKW-tauglicher Wege durch den Bebauungsplan verändert. Dies geschieht ausschließlich zu Gunsten des Investors. Die Gemeinde müsste den Investor folglich nach Maßgabe eines städtebaulichen Vertrages verpflichten, diese Straßen/Wege auf eigene Kosten auszubauen und dieses nicht auf Kosten aller Steuerzahler in der Gemeinde zu vollführen.

Die Übernahme der hohen Kosten für die Straßenerweiterung im Bereich der Zufahrt zum zukünftigen Venneker-Gelände durch die Gemeinde halten wir vor dem Hintergrund des stark risikobelasteten Vorhabens und der bereits jetzt hohen Verschuldung der Gemeinde als nicht zu rechtfertigen. ..

Wir bemängeln das Fehlen eines Seuchenschutzplanes im vorliegenden Bauantrag. Der Gesundheitsschutz der Bevölkerung muss - im Falle der Verwirklichung des Bauvorhabens - auch im Katastrophenfall gewährleistet sein! Wir fordern ein Brandschutz- und Seuchenkonzept, insbesondere ein Konzept zur Tierrettung im Feuer- und Seuchenfall, sowie für den Fall des Versagens der Lüftungs- und Alarmanlagen gegen das Verenden der Tiere (ebenso muss sichergestellt werden, dass Löschwasser, Desinfektionsmittel, Krankheitserreger, Antibiotika, etc. weder in Gewässer noch ins Grundwasser eindringen können und dort zu irreparablen Umweltverschmutzungen führen). .. Soweit von Seiten der Gemeinde die Argumentation dahingeht, dass doch durch die Vorhabenansiedlung Arbeitsplätze geschaffen werden, muss folgende Ein-

Die Frage der Übernahme der Kosten für die Realisierung der Erschließungsmaßnahme ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

Die Frage des Erfordernis eines Seuchenschutzplanes ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. wendung Platz greifen: In der Agrarindustrie gibt es einerseits weniger, zumeist schlecht bezahlte Arbeitsplätze, andererseits werden dadurch viel mehr qualifizierte Arbeitsplätze in der Landwirtschaft und in anderen Branchen vernichtet, Agrarindustrialisierung macht Bauern zu Vertrags- oder Lohnabhängigen von Konzernen. Diese Entwicklung ist nicht arbeitsplatzfordernd und umweltfordernd, sondern wirkt gegenteilig und sollte unserer Ansicht nach nicht unterstützt werden. Viel ist zugunsten einer bäuerlichen und mittelständischen Landwirtschaft, Tier- und Umweltschutz adäquat zu berücksichtigen und die Planung sollte darauf gerichtet werden, gesunde Arbeitsplätze zu schaffen und die Gesundheit der umliegenden Bewohner zu wahren.

-+ Das auf freier Flur geplante Vorhaben mit dem geplantem teilweise 12 m (3 m Kaminen ergo 15 m) hohem Gebäudekomplex, mit dauerndem LKW-Verkehr zerschneidet die bisher gewerbe-/industriegebietsfreie Fläche, die Münsterländer Parklandschaft und zerstört den Erholungscharakter der Landschaft und somit den Erholungseffekt als Gesundheitselement für den Menschen, sowohl für Anwohner als auch für die Touristen. Die Folge sind immer weniger erholsame Freiflächen durch industriellen Flächenfraß, der vermieden werden sollte. Bzgl. der städtebaulichen Konzeption merken wir an, dass die Münsterländische Parklandschaft als Landschaftsbild durch das geplante Vorhaben nachhaltig beeinträchtigt wird. Eine Ackerfläche mit großen Wiesenflächen angrenzend und kleineren Hofstellen bzw. vereinzelten Wohnhäusern nördlich der L 810 ist niemals bereits deutlich vorgeprägt. Insbesondere ist die Gemeinde kulturell und landschaftlich geprägt durch das Wasserschloss mit Park (UNE-SCO-geschützt) und die Gemeinde als kleinste GeDie allgemeinen Erwägungen zur Arbeitsplatzsituation in der Landwirtschaft sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

Die Bedenken hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Parklandschaft wird im Grundsatz zurückgewiesen. Die Höhenentwicklung ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

Eine Beeinträchtigung der genannten Kulturgüter durch die Planung ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erkennbar.

Durch die vorliegende Planung wird die Grenze des Siedlungsraumes nach Norden verschoben. Das Landschaftsbild ist durch das bestehende Gewerbegebiet und die anthropogen gestaltete

		meinde des Kreises ist ländlich sowie kulturell geprägt. Ein Industriebetrieb von der Größe mit solcher Logistik, Transportbetrieb und Umschlagplatz und deren negativen Umweltauswirkungen passt nicht ins vorgefundene landschaftliche Bild und wird erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzguts nach sich ziehen. Die westliche Eingrünung des Plangebiets reicht nicht aus, um eine derart schwer wiegende Beeinträchtigung zu vermeiden. Es fehlt eine Untersuchung vor Ort (Ortsbegehung), um sich von dem tatsächlichen Landschaftsbild und der Umgebung ein reelles Bild machen zu können, dies wäre Grundlage einer Begutachtung durch das Umweltamt des Kreises Coesfeld. Wir bitten um eine schriftliche Eingangsbestätigung unserer Einwendung und hoffen nachfolgend auf eine ausführliche Stellungnahme Ihrerseits.	angrenzende Landschaft bereits deutlich vorge- prägt, so dass keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds entste- hen. Diese Auffassung wird im Übrigen auch durch die zuständige Landschaftsbehörde des Kreises Co- esfeld geteilt.
26	*** Schreiben vom 15.05.2015	Seit nun mehr als 15 Jahren sind wir stolz darauf, uns Nordkirchener nennen zu dürfen. Mit seiner ländlichen Unberührtheit und seiner idyllischen Schönheit hat es uns stets ein wunderschönes Zuhause gegeben. Insbesondere die Ruhe und der Charme des Schlosses sind unbezahlbare Attribute, die die Wohnqualität des Ortes immens steigern. Uns stellt sich jedoch nun die Frage wieso es von Seiten der Gemeinde Pläne gibt, diese einzigartige Schönheit zu vernachlässigen und in den Schatten einer überdimensional großen Ansiedlung eines Viehtransportunternehmens in Nordkirchen zu stellen, noch dazu in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten, der Kinderheilstätte und den Caritas Werkstätten. Durch Tierbewegungen vor Ort und die fahrenden Transportfahrzeuge wird es in Form von multiresistenten Erregern und anderen mensch- und tierpathoge-	Die Bedenken hinsichtlich der konkret vorgesehenen Betriebsansiedlung werden zur Kenntnis genommen - betreffen jedoch nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes.

		nen Keimen zur Belastung der Umwelt kommen. Auch Desinfektionsmittel, Antibiotika, Mist und Gülle werden die Umgebung in unmittelbarer Wohnbebauung belasten. Uns ist bewusst, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb in einer ländlichen Gemeinde wie Nordkirchen durchaus seine Daseinsberechtigung hat. Jedoch sind die Dimension des Projektes sowie die Nähe zu den Wohnhäusern äußerst besorgniserregend. Die Ansiedlung und Verbreitung multiresistenter Keime, die durch Viehtransporte erfolgt, kann katastrophale Folgen für Gesundheit der Bewohner und für die Umwelt haben. Als Familie befürchten wir die Gesundheitsgefährdung durch Keimbelastung, Lärm, Luftverschmutzung und eine Minderung der Wohnqualität durch das Ansiedeln eines derart großen Betriebs, der vor allem 24 Stunden tätig ist. Wir als Familie und Einwohner Nordkirchens hoffen dennoch und erwarten, dass Sie als "Stadtväter" sorgfältiger und vorausschauender mit unseren Lebensgrundlagen umgehen und dass auch in Zukunft nur das Schloss als Aushängeschild unserer Gemeinde dient.	
27	412 Unterschriften	Mit ihren Unterschriften sprechen sich die Unterzeichnenden gegen die Ansiedlung eines wohnortnahen Viehhandels im geplanten Industriegebiet "Zur Kläranlage" aus. Und fordern einen Stopp des Bebauungsplanverfahrens.	Die Unterschriftenliste wird zur Kenntnis genommen.